

Das eheliche Güterrecht des Kantons Nidwalden seit Beginn der Geltungskraft der Landbücher bis auf die Gegenwart

Autor(en): **Gabriel, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **9 (1901)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das eheliche Güterrecht

des

Kantons Nidwalden

seit Beginn der Geltungskraft der Landbücher bis
auf die Gegenwart.

Von Dr. jur. Theodor Gabriel.

Einleitung.

Die Aufgabe, die wir uns in vorliegender Schrift gesetzt haben, verfolgt den Zweck, einen wichtigen Teil unseres kantonalen Privatrechtes, als welcher die Lehre von dem ehelichen Güterrecht angesehen werden muß, zu behandeln von dem Zeitpunkte an, wo kantonale Rechtsquellen uns über diese Materie Aufschluß geben können. Es ist eine allgemeine Erscheinung, daß man nicht gerne von Rechtsanschauungen, die sich einmal beim Volke eingelebt haben, selbst wenn dieselben nicht immer den Zeitverhältnissen und den faktisch vorhandenen Bedürfnissen entsprechen, abgeht und Änderungen daran vornimmt, deren Tragweite man noch nicht ganz übersieht. Diese Erscheinung zeigt sich besonders auch in Nidwalden, woselbst man an den altüberlieferten Normen des ehelichen Güterrechtes, die sich aufbauten auf mehrhundertjähriger, altherwürdiger Grundlage, auf den mittelalterlichen Gewohnheiten, die ganz der Natur des einfachen Hirtenvolkes angepaßt waren mit Zähigkeit festgehalten hat.

Eine Übersicht über die Rechtsquellen von Nidwalden bis zum Jahre 1856, wo die Codifikation des Civilrechtes in Angriff genommen wurde, stammt von C. Deschwanden, gewesenem Fürsprecher in Stans.¹⁾ Aus dieser Sammlung ersieht man, daß das Land Nidwalden wiederholte Revisionen seines Landbuches vorgenommen und somit ein reges Interesse auf dem Gebiete der Gesetzgebung entfaltet hat. Indessen wurde bei Anlaß solcher Revisionen verhältnismäßig nur wenig neues Recht geschaffen.

Die vorliegende Schrift greift einen Teil des nidwaldnerischen Privatrechtes, nämlich das eheliche Güterrecht heraus. An die Darstellung desselben herantretend, haben wir hauptsächlich in Betracht zu ziehen, auf welcher Grundlage sich das zu behandelnde Recht aufgebaut, wie es uns aus den Landbüchern in 400jähriger Entwicklung entgegentritt und welche Regelung die Materie durch die heutige Gesetzgebung erfahren hat. Besonderes Gewicht wird darauf zu legen sein, aufzudecken, inwiefern die Vorschriften des jetzt geltenden Rechtes mit den Bestimmungen der Landbücher zusammenhängen.

Die nachfolgenden Erörterungen zerfallen in zwei Abschnitte, von welchen der erste sich mit dem ehelichen Güterrecht zur Zeit der Landbücher, der zweite mit dem geltenden, ehelichen Güterrecht beschäftigt. Dem ersten Abschnitte soll eine geschichtliche Einleitung vorausgeschickt werden. Das System innerhalb der bezeichneten Abschnitte gliedert sich nach der Unterscheidung von gesetzlichem und vertragmäßigem, ehelichen Güterrecht in zwei Kapitel. Von diesen unterscheidet das Kapitel I betreffend das gesetzliche, eheliche Güterrecht

A. Die güterrechtlichen Verhältnisse während der Dauer der ehelichen Vormundschaft.

¹⁾ C. Deschwanden, „Die Rechtsquellen von Nidwalden“ in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Band IV, Abteilung „Rechtsquellen“, Seite 79 u. folg.

B. Die güterrechtlichen Verhältnisse nach Auflösung der ehelichen Vormundschaft.

Unter A sind zu behandeln:

1. Eigentums- und Verwaltungsverhältnisse während der Ehe.
2. Dispositionsbefugnisse der Ehegatten.
3. Haftbarkeit des Mannes- und Frauenvermögens.
4. Sicherung des Frauenvermögens.

Unter B sind im Anschlusse an die Gründe, welche das Ende der ehelichen Vormundschaft herbeiführen, die güterrechtlichen Verhältnisse zu erörtern, die sich vielfach verschieden gestalten, je nachdem die Vormundschaft aufhört:

1. Bei Lebzeiten der Ehegatten oder
2. Infolge Todes des einen oder anderen Ehegatten.

Die Wirkungen des ehelichen Güterrechts treten erst mit dem Abschluß einer rechtsgültigen Ehe ein, von diesem Zeitpunkt an aber ist — und zwar innerhalb des obigen Systems — in erster Linie das Verhältnis der Ehegatten unter sich, sodann das Verhältnis zu dritten ins Auge zu fassen.

In einem Anhange werden die einschlägigen Bestimmungen des neuen Entwurfes für ein schweiz. Civilgesetzbuch von E. Huber zum Vergleiche herangezogen werden.

Erster Abschnitt.

Das eheliche Güterrecht von Nidwalden zur Zeit der Geltungskraft der Landbücher.

I. Geschichtliche Grundlage.

Wenige Nachrichten nur, die über des Landes Nidwalden alte Geschichte und besonders über des Landes Nidwalden altes Recht Licht verbreiten könnten, sind auf uns gekommen. Über die Frage, welches Volk sich zuerst in Nidwalden ansiedelte, gibt uns das weiße Buch¹⁾ Aufschluß: „Demnach so sind Römer komen gen Underwalden, den hat das Römisch Rych ouch da gönnen ze rüten und da ze wonen.“ Doch um die Mitte des fünften Jahrhunderts drangen die Alamannen in Helvetien²⁾ ein und trieben die Römer über die Alpen zurück. Die Alamannen nun brachten ihr einheitliches Stammesrecht mit, welches für die Genossen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Stamme galt. Die ursprüngliche Bevölkerung Nidwaldens ist also alamannischen Charakters und dergleichen auch das nidwaldnerische Recht.

Nidwalden gehörte aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn es auch urkundlich nicht genau nachgewiesen werden kann, zum Teil dem Aargau, zum Teil aber auch dem Thurgau an.³⁾

1) Im Archiv von Obwalden.

2) Siehe Blumer, „Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratie“, Band I, S. 8 und 9.

3) Blumer, a. a. O., Band I. S. 15.

Zum großen Teil unterstand es der Herrschaft des in den Zeiten Kaiser Heinrichs IV. gegründeten Klosters Engelberg, neben welchem auch die Grafen von Habsburg, das Stift Einsiedeln, Muri u. a. m. einzelne kleinere Herrschaften besaßen.¹⁾

Aus dieser Zeit stammen die hofrechtlichen Öffnungen, d. h. Eröffnung der an einem Hofe geltenden Rechte und Gewohnheiten. Einzig die selbständig gebliebene Bauernschaft war es damals noch, die das freie Stammesrecht bewahrte, welches sie in eigenen Gerichten fortbildete. Dieses freie Recht hatte aber, wie durch das Eindringen des Feudalwesens und den Einfluß der kirchlichen Macht, so auch insbesondere unter der Herrschaft der österreichischen Vögte eine Zeit lang hart zu leiden, bis das nidwaldnerische Volk anfangs des 14. Jahrhunderts seine auf kaiserliche Urkunden gegründeten Ansprüche auf Freiheit von Österreichs Vogteigewalt und landgräflicher Gerichtbarkeit mit glücklichem Erfolge durchsetzte. Aus der Unabhängigkeit nach Außen und der Volksherrschaft im Innern ergab sich nach dieser glücklichen Befreiung von selbst die Rechtsgleichheit der Landleute und es mußten daher die mittelalterlichen Stammesunterschiede, die in den umliegenden Gauen noch Jahrhunderte lang fort-dauerten, in unseren freien Ländern bald ganz wegfallen. Vor dem Entstehen dieser neuen Freistaaten wurde die Ansicht verfolgt, daß alle Gewalt von oben, vom Könige ausgehe; im Gegensatz dazu beruhten nun die neuen Verfassungen der Länder auf dem Grundsatz, daß die höchste Gewalt in der Gemeinde des Volkes ruhe. Wir begegnen jetzt der Landsgemeinde, in welcher die alte, germanische Volksgemeinde wieder auflebte. Demgemäß stellte sich auch die Ursprünglichkeit der Rechtsbildung aus dem Volke selbst heraus wieder her.

Was die Kompetenz der Nidwaldner Landsgemeinde betrifft, so wurde von derselben in erster Linie die Wahl des Ammanns,

¹⁾ Blumer, a. a. O., Band I, S. 32.

der übrigen Landesbeamten und der Gerichte vorgenommen. Zu weilen sehen wir dieselbe im 14. und 15. Jahrhundert neben der Handhabung der gesetzgebenden Gewalt auch strafrichterliche Befugnisse ausüben,¹⁾ ganz abgesehen davon, daß sie eine ähnliche oberstrichterliche Gewalt auch in bürgerlichen Rechtsfällen sich vorbehielt. Aus dieser Thatsache, sowie aus dem Umstande, daß der Landrat in seiner Zusammensetzung als ein-, zwei- und dreifacher Landrat schon frühzeitig neben seiner Befugnis, mit Gesetzeserläuterungen und Ausführungsverordnungen sich zu befassen, mitunter Kompetenzen ausübte, die sich von der eigentlichen gesetzgeberischen Gewalt wenig unterschieden,²⁾ erhellt zur Genüge, daß die Machtbefugnisse der Landsgemeinde ebenso wenig genau ausgeschieden waren, wie diejenigen des Rats und der Gerichte. Einerseits ist zwar richtig, daß die Landsgemeinde vorzüglich gesetzgeberische, der Rat besonders vollziehende und das Gericht hauptsächlich richterliche Funktionen vorzunehmen hatte, aber andererseits hatte jede dieser Behörden noch manch andere in einander übergreifende Befugnisse. Es lag dieser nicht genau abgegrenzten Scheidung der Kompetenzen die gewiß zutreffende Idee zu Grunde, daß je bedeutender und folgenreicher eine Angelegenheit in concreto sei, desto größer und zahlreicher auch die Versammlung sein solle, die darüber zu beschließen hat.

Die Landsgemeindefatzungen privat- und strafrechtlichen Inhaltes aus diesem großen Zeitraum sind in den verschiedenen Landbüchern niedergelegt und mit gleicher Gesetzeskraft ausgestattet finden sich daneben auch die Verordnungen der Räte. Diese Land- oder Artikelbücher sind es, die wir durchgehen müssen, wenn wir in Erfahrung bringen wollen, was in Bezug auf die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten Rechtsens war vom

1) Blumer, a. a. O., Band I, S. 271 f.

2) Vgl. Carl Deschwanden, „Die Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden“, in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Band VI S. 99; ferner Blumer, a. a. O., Band I, S. 279.

alten Landbuche anfangs des 16. Jahrhunderts weg bis zum letzten unter diesem Namen erschienenen Gesetzescompendium zu Beginn des 19. Jahrhunderts, das bis zum Jahre 1857 als offizielle Rechtsfassung von Nidwalden in Kraft blieb.¹⁾ Diese Landbücher sind als Gesetzssammlungen, nicht als Gesetzbücher aufzufassen, da oft im gleichen Landbuche frühere Bestimmungen durch spätere Erlasse aufgehoben werden. Es kommen hier in Betracht:

1. Das alte Landbuch aus den ersten Anfängen des 16. Jahrhunderts. (Das Jahr läßt sich nicht ganz genau feststellen.)

2. Das Landbuch von 1623.

3. Das Landbuch von 1731.

4. Das Landbuch von 1782.

5. Das Landbuch von 1806.

Sämtliche Landbücher sind mit Nachträgen versehen. Zwar reichen die ältesten, urkundlich nachweisbaren Gesetze des Landes Nidwalden bis ins 14. Jahrhundert zurück, doch sind sie für unser Thema ohne Belang. Selbst das Gesetz vom 29. Aug. 1428, das beim „Ansprechen um die Ehe“ den unterliegenden Teil um „zehn Pfund Buße“ verfallen läßt, bietet uns keine einschlägigen Bestimmungen. Ein „Einungsbrief oder Rechtbuch“, datiert vom 1. Mai 1456; auch in diesem haben wir keine Vorschriften über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten finden können. Dieses Landrecht enthält in seinen 27 Bestimmungen überhaupt nur wenig Privatrechtliches, daselbe

¹⁾ Da besonders in den älteren Landbüchern die Bestimmungen über das eheliche Güterrecht etwas lückenhaft sind, so haben wir auch einen Teil der älteren Gerichts- und Ratsprotokolle durchgesehen, haben aber nichts gefunden, was uns über die unklaren Punkte hätte Aufschluß geben können, da in denselben (wenigstens in den Gerichtsprotokollen) vielfach Urteile ohne jegliche Angabe des Thatbestandes an einander gereicht sind.

trifft zum großen Teile Bestimmungen über Bußen für Frevel und Friedbrüche.

Welche Normen nun waren für das eheliche Güterrecht maßgebend vor Erscheinen der Landbücher? Alamannische Rechtsgrundsätze waren es, nach denen sich die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten regelten. Dies geht daraus hervor, daß die Bewohner von Nidwalden vom Volke der Alamannen abstammten¹⁾ und deshalb offenbar nach alamannischen Rechtsgrundsätzen gelebt haben müssen, da es wenig wahrscheinlich ist, daß dieselben gleich anfangs eigene, vom alamannischen Volksrechte abweichende Rechtsnormen annahmen. Für die Geltung alamannischen Volksrechtes spricht sich auch Friedrich von Wyß,²⁾ sowie A. von Drelli³⁾ aus. Das Güterrecht der Ehegatten war überhaupt in unseren alten schweizerischen Demokratien in seinen Grundzügen zur Zeit des Mittelalters hauptsächlich alamannisches Recht und wir dürfen dasselbe überall bis zu dem Zeitpunkt vermuten, wo es einer abweichenden Regelung durch die einzelnen Kantone unterworfen wurde, so lange wenigstens keine definitiven Beweise vorhanden sind, die auf das Gegenteil schließen lassen.⁴⁾

II. Das eheliche Güterrecht.

Das eheliche Güterrecht ist der Inbegriff der Rechtsätze, nach denen die Einwirkungen der Verheirathung auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten geregelt werden.⁵⁾ In dem alamannischen Gesetze findet sich ziemlich klar und ausgeprägt ein Güterrechtssystem der Ehegatten, das nicht, wie bei

1) Blumer, a. a. O., Band I, S. 8.

2) Friedrich von Wyß, „Die ehelichen Güterrechte der Schweiz“ S. 5.

3) A. von Drelli, „Zeitschrift für schweiz. Recht“, Bd. III. S. 3 u. 10.

4) Blumer, a. a. O., Band I, S. 489.

5) Roth, „System des deutschen Privatrechtes“, Band II, S. 25.

der altrömischen Manuſehe, ſämtliches Vermögen der Frau in das Eigentum des Mannes übergehen läßt, das aber auch nicht, wie die ſpättere Auffaſſung des römischen Rechtes uns zeigt, ſogar die Verwaltung der beidſeitigen Vermögen getrennt hält, jeden Ehegatten nach Willkür über ſein Vermögen verfügen läßt und dem Manne ein bloßes Recht an der Dos einräumt.¹⁾

Im Laufe der Zeit war der alleinige Vermögensbeſitz des Ehemannes in der alten Familiengenoffenſchaft der deutſchen Stämme untergegangen und ein eigenes Frauenvermögen anerkannt worden, an welchem der Ehemann Verwaltung und Nutznießung hatte. Alamanniſcher Rechtsgrundsatz war es nun, daß beide Ehegatten Eigentümer ihres zugebrachten Vermögens blieben, der Mann dagegen das *mundium* über ſeine Frau beſaß, d. h. einerſeits die Pflicht hatte, die Frau nach Außen zu beſchützen und zu beſchirmen, wogegen ihm anderſeits das Recht der Vormundſchaft nach Innen, ſowie die Verwaltungsbefugnis des Frauenvermögens zugetanden wurde.²⁾

Huber³⁾ und Heuſler⁴⁾ nehmen zwar an, daß nach alamanniſchem Rechtsgrundsatz nur ein Hausvermögen beſtanden habe, das als Eigentum des Mannes galt und in welches das Zugebrachte der Frau aufgenommen wurde, ſo daß ein beſonderes der Frau gehöriges Vermögen im Hauſe des Mannes nicht exiſtierte. Allein da die *lex Alamannorum*⁵⁾ eine Beerbung der Frau von Seite des Mannes durch Vermittlung von Kindern

1) Bluntſchli, „Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich“, Band I, S. 103 und Spiro, „Régime matrimonial vaudois“ (Lausanne 1896) S. 39 und 98.

2) Stobbe, „Handbuch des deutſchen Privat-Rechtes“, Bd. IV, S. 3 f.

3) Huber, „System und Geſchichte des ſchweiz. Privatrechtes“. Band IV, S. 351 f. und in ſeiner Abhandlung über das eheliche Güterrecht der Bernerhandfeſte.

4) Heuſler, Institutionen des deutſchen Privat-Rechtes Bd. II, S. 294 f.

5) Tit. 89 A 92 B.

eintreten läßt, weil nämlich in dieser lex von einer Herausgabe des Frauengutes an die Verwandten derselben die Rede ist,¹⁾ so können wir uns dieser Ansicht nicht anschließen, sondern gehen mit Schröder,²⁾ mit Friedrich von Wyß³⁾ und Blumer⁴⁾ einig, die jeden Ehegatten Eigentümer seines eingebrachten Vermögens bleiben lassen.⁵⁾ Das mundium mußte anfänglich vom Manne durch Hingabe von vermögenswerten Sachen erkaufte werden,⁶⁾ und so lange dies nicht geschah, entbehrte die Ehe überhaupt aller rechtlichen Wirkungen.

Dieses alamannische Güterrechtssystem hält sich in der Mitte zwischen der älteren und späteren Auffassung des römischen Rechtes und entspricht dem Wesen der Ehe und ihren Bedürfnissen ohne Zweifel besser, als die beiden römischen Anschauungen, weil einerseits der Ehemann nicht als unbeschränkter Gewalthaber im Sinne der römischen manus, sondern als Haupt der Familie in wohlgemeintem Interesse derselben auftritt und andererseits nicht jeder Ehegatte Herr und Meister über sein Vermögen bleibt, in welchem Falle von einer erwähnenswerten Einwirkung der Ehe auf die vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten eigentlich kaum mehr gesprochen werden kann.⁷⁾

Daß diese Bestimmungen des alamannischen Gesetzes schon vor Erscheinen der Landbücher in Nidwalden gehandhabt wurden, geht daraus hervor, daß sämtliche Landbücher diesen Grundgedanken nachher in sich aufgenommen haben und die Abfassung des ersten Landbuches wohl nichts anderes gewesen ist, als eine

1) Pactus Alamannorum fr. 3. 1.

2) Schröder, „Rechtsgeschichte“, S. 299 f. (zweite Auflage).

3) Friedrich von Wyß, a. a. D., S. 10 f.

4) Blumer, a. a. D., Band I, S. 178. — Vgl. auch A. v. Drelli, a. a. D., S. 4.

5) Übrigens gilt das Gleiche auch vom Burgunder Rechte.

6) Blumer, a. a. D., Band I, S. 177.

7) Roth, a. a. D., Band II, S. 26.

schriftliche Fixierung des zur Zeit seiner Entstehung geltenden Rechtes. Getrenntes Eigentum der Ehegatten an ihrem Vermögen, einseitige Verwaltung beider Vermögen durch den Ehemann, das war die Auffassung des alamannischen Rechtes; getrenntes Eigentum und einseitige Verwaltung wird aber auch in allen Redaktionen der Landbücher als geltende Norm angeführt, und bis in die heutige Zeit ist dieses Prinzip immer noch von der niddwaldnerischen Gesetzgebung aufrecht erhalten worden.

Die in den Landbüchern über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten aufgestellten Bestimmungen sind mit anderen Teilen des Privatrechtes vermischt in denselben eingetragen, da meistens — wenigstens in den älteren Artikelbüchern — Bestimmungen, ohne mit Rücksicht auf das ihnen zu Grunde liegende Rechtsinstitut in besonderen Abschnitten behandelt zu werden, nach den gerade vorhandenen Bedürfnissen aufgestellt und chronologisch an einander gereiht wurden. Die Landbücher bildeten eben dem überwiegenden Teile nach eine Sammlung einzelner Satzungen, wodurch jeweilen nur ganz spezielle Seiten eines Rechtsinstitutes berührt und alles andere dem lebendigen Bewußtsein des Volkes und seiner Behörden überlassen wurde. Die in den Landbüchern zerstreut aufgeführten Bestimmungen haben wir nun herauszuheben und bei dieser Darstellung erfordert es die Übersichtlichkeit, uns an gewisse Gesichtspunkte zu halten, nach denen sowohl sachlich, wie zeitlich unsere Materie geordnet und erschöpfend behandelt werden kann.

1. Kapitel.

Das gesetzliche, eheliche Güterrecht.

A. Die güterrechtlichen Verhältnisse während der Dauer der ehelichen Vormundschaft.

1. Eigentums- und Verwaltungsverhältnisse während der Ehe.

a. Eigentumsverhältnisse.

Der Hauptgrundsatz in dieser Lehre war, wie wir bereits angeführt, daß das von der Frau in die Ehe gebrachte oder während der Ehe erworbene Gut gegenüber dem Mannesvermögen einen selbstständigen Vermögensbestandteil des ehelichen Gutes bildete, an welchem der Frau ausschließlich das Eigentumsrecht zustand. Der Mann blieb Eigentümer seines Vermögens, niemals aber fiel ihm dasjenige seiner Frau als Eigentum zu. Letzteres ist aus den Worten des alten Landbuches herauszulesen: „Item Doch. Ist vnnsere landtrecht, das Einer Gefrowenn Gut hinder jrem man weder schwinen noch wachsen soll.“ Diese Norm des alten Landbuches wiederholt sich nachher in allen Redaktionen, überall findet sich die bindende Vorschrift: „Das Frauengut soll hinter ihrem Manne weder abnehmen noch zunehmen“, d. h. also, ihr so bleiben, wie es bei Eingehung der Ehe ihr Eigen war.

Jedoch ist diese Bestimmung nicht so wörtlich zu interpretieren, als ob während der Dauer der Ehe das Vermögen der Frau einen absolut unveränderlichen Komplex von Vermögensrechten gebildet hätte und weder einer Vermehrung noch einer Verminderung fähig gewesen wäre. Es gilt nur als Grundsatz, daß trotz der ehemännlichen Vormundschaft und Dispositionsbefugnis im Bestande des Frauenvermögens keine Verminderung

eintreten darf, („weder schwinen soll“) und aus den Worten: „noch wachsen soll“ geht hervor, daß der Mann dagegen auch nicht verpflichtet ist, dasselbe durch gute Wirtschaft zu mehren. Aber gerade aus der Vorschrift: „das Einer Eefrowenn Gut“ weder wachsen noch abnehmen soll, folgt anderseits, daß nach diesem Wortlaute des Rechtsfazes wenigstens eine Vermehrung desselben während der Dauer der Ehe sehr leicht möglich war. Denn zum „Gut“ einer Ehefrau gehört nicht bloß dasjenige Vermögen, daß sie in die Ehe einbringt, sondern auch diejenigen vermögenswerten Sachen, welche ihr während der Dauer der Ehe durch Erbschaft oder durch Schenkung Dritter oder auch des Ehemannes selbst zufallen.

Die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung wird erhärtet durch die schon im alten Landbuche enthaltene Vorschrift: „vnuud mag sie sich vmb das ir lan besorgen, wen sie will, Sy hab das gut ald valle jr zu.“

Dagegen ist dasjenige, was sich die Frau durch ihre eigene Erwerbsthätigkeit verdient, nicht zum „Eefrowenn gut“ zu rechnen, sondern fällt dem Manne zu. Hierüber findet sich zwar kein ausdrücklicher Rechtsfaz, doch kann dieser Schluß bei dem Umstande, daß die Quellen nirgends etwas Gegenteiliges bestimmen, daraus gezogen werden, daß auch nach der heutigen nidwaldnerischen Gesetzgebung der Mann ohne weiteres Eigentümer des Arbeitsverdienstes der Frau wird, da, wie wir im zweiten Teile unserer Arbeit sehen werden, das Nidwaldnerrecht betreffs des ehelichen Güterrechtes von Anfang an bis zum heutigen Tage überhaupt sich zäh erhalten hat.

Aber auch eine Verminderung des Frauengutes konnte während der Dauer der Ehe eintreten. Abgesehen von dem selbstverständlichen Falle, daß die Frau für ihre vorehelichen Schulden aufzukommen hatte — hier mindert sich des Vermögen ja nicht „hinder jrem Mann“ — war eine solche Minderung dann möglich, wenn die Frau, wozu sie berechtigt war, mit Zu-

stimmung der Freundschaft¹⁾ für ihren Mann Verpflichtungen eingegangen hatte. Dagegen war eine Verkürzung des Frauenvermögens durch eigenmächtige Verfügungen des Mannes ohne eintretende Haftbarkeit desselben ausgeschlossen. (Vergl. unten Ziff. 2 „Dispositionsbefugnisse der Ehegatten“.)

Obige Vorschrift: „Das Frauengut soll hinter ihrem Manne weder wachsen noch schwinden“, ist folglich in dem Sinne zu verstehen, daß das Frauenvermögen unter der Verwaltung des Mannes sehr wohl einer Vermehrung fähig war, wenn auch der Mann zur Erhöhung desselben nicht verpflichtet galt, ebenso auch einer Minderung, nur durfte dasselbe durch eigenmächtige Verfügungen des Mannes keine Verringerung erfahren, ohne daß der Mann für diese Verkürzung haftbar gemacht worden wäre.

Den geschilderten Eigentumsverhältnissen widerspricht nicht, daß der Mann als Muntwalt des Frauenvermögens über einzelne Vermögensstücke, vornehmlich über Fahrnis (aber auch über Liegenschaften, da in dieser Hinsicht vom Midwaldnerrecht kein Unterschied statuiert worden ist), verfügen, dieselben rechtsgültig veräußern konnte. In solchen Fällen bedeutet der Satz: „Das Frauengut darf hinter ihrem Manne weder wachsen noch schwinden“ nicht, daß der Mann jederzeit bereit sein müsse, das sogenannte Allat-Gut der Frau jeder Spezies nach herauszugeben, sondern nur, daß er das Vermögen der Frau als Wert zu restituieren habe, d. h. also, daß er für ein Äquivalent der veräußerten Sachen einzustehen hatte. An die Stelle des Ausfalles trat für die Frau eine Ersatzforderung.

¹⁾ Freundschaft bedeutet so viel wie Verwandtschaftsrat. Dies geht hervor aus den in allen Landbüchern häufig vorkommenden Stellen, in welchen von „fründen oder nächsten oerwandten“ die Rede ist. — Auch in der heutigen, kantonalen Gesetzgebung hat das Wort „Freundschaft“ immer noch die Bedeutung von Verwandtschaftsrat. (Vergl. § 121 Pers.-R.).

Es herrschte also einerseits ein von der Ehe nicht durchbrochenes Eigentumsrecht der Frau an ihrem Vermögen, andererseits die alleinige Anteilnahme des Mannes an der Errungenschaft der Eheleute.

Eine nähere Erwähnung verdient hier die Morgengabe, da dieselbe, wenn sie verabreicht wurde, einen selbständigen Bestandteil des Frauenvermögens bildete, der sich nach verschiedenen Richtungen hin bemerkbar machte (besonders hinsichtlich der Verfügungsfreiheit der Frau über dieselbe, siehe unten Ziff. 2). Morgengabe war dasjenige freiwillige¹⁾ Geschenk, welches die Ehefrau erhielt, um sie vor allen im Hause wohnenden Personen auszuzeichnen und um sie der ehelichen Zuneigung seitens des Mannes zu versichern.²⁾ Ursprünglich mochte sie wohl eine Entschädigung für die geopfert weibliche Keinheit dargestellt haben, welche Entschädigung der Mann am Morgen nach der Brautnacht seiner Gattin überreichte.³⁾ Schon zu den Zeiten der Volksrechte finden wir die Morgengabe hinsichtlich ihres Zweckes verschiedenartig aufgefaßt. Bald umfaßte sie Geschenke geringeren Umfanges, bald stellte sie Gaben in höherem Werte dar, die besonders in Rücksicht auf den künftigen Witwenstand der Frau verabreicht wurden und so den ökonomischen Zweck einer Leibzucht erfüllten (siehe unter B 2).

In Nidwalden konnte die Morgengabe wohl kaum den Zweck gehabt haben, der Frau als Leibzucht zu dienen, da ihr während der Ehe ein verhältnismäßig sehr freies Verfügungsrecht über dieselbe zugestanden wurde.⁴⁾ Übrigens wollen wir

1) Gerber, Deutsches Priv.-R., XI. Auflage, S. 654 und Fr. von Wyß, a. a. O., S. 9.

2) Huber, a. a. O., Bd. IV. S. 354.

3) Plumer, a. a. O., Bd. I, S. 182 u. Fr. v. Wyß, a. a. O. S. 9.

4) Vgl. unten S. 20. fg.

die Quellen selbst sprechen lassen. Nach den Bestimmungen der Landbücher wurde Morgengabe rechtlich gleichgehalten wie „Kram“, da schon im alten Landbuche von einer „morgengab Oder from“ die Rede ist. Kram hingegen war ein freiwilliges Geschenk unter Lebenden, das der Mann der Frau im Laufe der Ehe machen konnte.¹⁾ Die Morgengabe dürfte folglich einer gewöhnlichen Schenkung gleichgestanden sein und nur einen besonderen Namen geführt haben.

Die nidwaldnerischen Gesetzesammlungen statuierten weder ein Maximum noch ein Minimum für die Morgengabe, sie bestimmten nicht, ob dieselbe in einem festen Betrage oder einer bestimmten Quote des Mannesvermögens bestehen sollte, sondern überließen es lediglich der Verfügung des Mannes, die Höhe derselben festzustellen.²⁾ Es wird nicht einmal angeführt, daß jeder Ehemann verpflichtet gewesen, die Frau mit einer Morgengabe zu bedenken. Da jedoch die Morgengabe in sämtlichen Landbüchern verhältnismäßig weitläufig behandelt wird, trotzdem sie eine freiwillige Gabe des Mannes war, so dürfen wir wohl annehmen, daß in den meisten Ehen eine Morgengabe im Sinne von „Kram“ bestellt wurde.

b. Verwaltungsverhältnisse.

Nach alamannischem Rechtsgrundsatz (unsere kantonalen Rechtsquellen geben uns bezüglich der Verwaltungsverhältnisse

¹⁾ Segeffer, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. II. S. 442.

²⁾ Daß kein Fixum für die Morgengabe bestand, ersehen wir aus den verschiedenen Ehebriefen, die wir zur Einsicht erhalten konnten (teils von Hrn. Landammann Dr. Jakob Wyrsch, teils durch Bemühungen des Hrn. Archivars Dr. Robert Durrer.). Ehebriefe von 1716, 1736, 1777 sehen eine Morgengabe in der Höhe von 101 Kronenthalern vor; ein Ehebrief von 1773 kennt eine solche von 100 Kronen, während in einem Ehebriefe von 1781 dieselbe 300 Gulden und in einem solchen von 1725 110 Thaler beträgt u. s. w.

keinen Aufschluß; da jedoch, wie früher dargethan, alamanniſches Recht als allgemein geltendes Recht von Midwalden herangezogen werden darf), kam mit dem Abſchluß der Ehe die Frau unter die Vormundſchaft des Mannes. Trotzdem aber dieſes *mundium* des Mannes hauptſächlich die Perſon der Ehefrau hiñſichtlich ihrer Vertretung nach außen (weil ſie beſchränkt handlungsfähig war, ohne daß jedoch dieſe Vormundſchaft eine Geſchlechtsvormundſchaft¹⁾ genannt werden konnte) betraf, ſo war daſſelbe doch von großer Einwirkung auf ihr Vermögen.²⁾ Ohne weiteres kam das Vermögen der Frau unter die Verwaltung des Mannes, der Mann hatte daſſelbe in ſeiner Gewere,³⁾ ſo daß es nach außen mit dem ſeinigen als ein Vermögen, als „ungezweites Gut“ erſchien. Doch haben wir uns dieſes Verwaltungsrecht nicht ſo vorzuſtellen, daß der Mann das Frauengut mit dem Eifer und der Vorſicht eines Vormundes zu verwalten hatte, für ſich aber keine materiellen Vorteile darauzziehen konnte. Vielmehr erſtreckte ſich daſſelbe ſo weit, daß der Mann von jeher die Früchte des Frauenvermögens genießen konnte, was ſeine Erklärung nicht in den Regeln der vormundſchaftlichen Vertretung, ſondern nur in ſeiner Stellung als Haupt der ehelichen Geſamtheit finden kann.⁴⁾ Der Nießbrauch iſt im Intereſſe der Ehegemeinſchaft begründet und bildet keineswegs ein einſeitiges Recht des Ehemannes.⁵⁾

Fraglich könnte es ſein, ob der Ehemann das Nießbrauchsrecht auch behalte, wenn ihm die vormundſchaftliche Gewere über das Frauenvermögen aus irgend einem Grunde (ſiehe B 1) entzogen wurde. Unſere Quellen ſchweigen darüber. Wenn wir jedoch in Betracht ziehen, daß nach allgemeinen deutſchrechtlichen

1) Stobbe, a. a. O., Bd. IV., S. 86.

2) Drelli, a. a. O., S. 4.

3) Blumer, a. a. O., Bd. I. S. 178.

4) Befeler, Deutſches Priv.-R., IV. Auflage, Bd. I, S. 564.

5) Befeler, a. a. O., Bd. I, S. 576.

Grundsätzen (welche in dieser Hinsicht wohl auch für das Nidwaldnerrecht zutreffen möchten), dem Ehemanne das Nutznießungsrecht hauptsächlich zu dem Zwecke eingeräumt wurde, um die Früchte des Frauengutes im Interesse der ehelichen Gemeinschaft zu verwenden, obwohl es natürlich dem Ehemanne freistand, das Nutznießungserträgnis zu verwenden, wie er wollte, sofern er nur für den Unterhalt der Familie sorgte, so muß ihm wohl das Nutznießungsrecht so lange zugestanden werden, als er für angemessenen Unterhalt der Frau sorgte. Kam er dieser Verpflichtung nicht nach, so war es billig und recht, daß ihm der Fruchtgenuß des Frauenvermögens entzogen wurde und die Frau selbst aus dem Erträgnis desselben ihr Auskommen zu finden suchte.

2. Dispositionsbefugnisse der Ehegatten.

Über sein eigenes Vermögen besaß der Mann sowohl dritten als der Frau gegenüber freie Dispositionsbefugnis. Wenn auch in allen Landbüchern eine gesetzliche Beschränkung der Verfügungsfreiheit nach der Hinsicht sich findet, daß der Ehemann beziehungsweise Vater seinen ehelichen Söhnen oder Töchtern die Aussteuer entweder gar nicht oder doch nur in sehr geringem Maße ausschändigen sollte,¹⁾ so ist diese Bestimmung für uns ohne Belang, weil sie nicht eine Folge des ehelichen Güterrechts ist.

Dagegen besaß der Mann, trotzdem bei genauer Durchführung des Grundsatzes, daß das Frauengut unter der Verwaltung ihres Mannes weder wachsen noch abnehmen soll, jede Verfügung des Mannes ausgeschlossen scheint, freies Ver-

¹⁾ Das alte Landbuch schreibt diesbezüglich vor: „Item ouch hed eine ganze gemeind gemerett, das dheiner sin ehliche dochter soll noch mag vffstüren. Doch ob einer sin hätte, der mag Inenn woll in ziemlicheit ein fürus schenky thun vnd doch alwägen pscheidentlich farenn.“

Das Landbuch von 1806 sieht vor, daß eine Tochter dann eine Aussteuer bekam, wenn sie ins Kloster ging. Diese Aussteuer fiel dem Kloster zu; dagegen blieb es betreffend der Söhne bei der alten Bestimmung.

Fügungsrecht über die Vermögensobjekte der Frau in dem Sinne, daß er für ein Äquivalent der veräußerten Sachen aufzukommen hatte. Mochte also der Mann über liegende oder fahrende Habe der Frau verfügen, die Folge war immer die, daß er stets für die Schwächung des Frauenvermögens einzustehen hatte. Begreiflicherweise dehnte sich dies auch auf den Fall aus, daß der Mann das Vermögen der Frau mit Schulden belastete. Der freien Dispositionsbefugnis über Weibergut stand somit eine strenge Haftung des Mannes gegenüber.

Daß die Frau von sich aus in keiner Weise rechtsgültig über ihr Vermögen disponieren konnte, bedarf, wenn wir die Stellung der Frau als bevormundete Person im Auge behalten, wohl keiner weiteren Ausführung. Eine Ausnahme wurde gemacht für Schenkungen, mit welchen die Frau ihren Mann, nicht aber dritte Personen bedenken wollte. Für Gültigkeit solcher Zuwendungen der Frau an ihren Mann, beziehungsweise für Zulässigkeit von Schenkungen unter Ehegatten (da der Mann prinzipiell frei über sein Vermögen verfügte), spricht die in sämtlichen Landbüchern sich vorfindliche Bestimmung:

„So ist uffgesetzt, was einer in der Ee verspricht oder versprochen wirt in der Ee, das soll Haby han, als ob es mit gericht vnd vrteill Beschächen wer.“

Die Revisionen von 1782 und 1806 setzten an die Stelle: „was Einer in der Ee verspricht“ die Worte: „was Einer Einem in der Ee verspricht oder versprochen wird in der Ee“ u. s. w.

Zum Vorneherein ist aus dieser Stelle ersichtlich, daß die Versprechungen, von denen hier die Rede ist, ohne Mitwirkung des Gerichtes erfolgten, daß aber den bloßen mündlichen Vereinbarungen solche Rechtskraft beigelegt wurde, als ob dieselben durch ein gerichtliches Urteil bekräftigt worden wären. Im Hinblick auf den Wortlaut dieser Bestimmung könnten uns jedoch berechtigte Zweifel aufsteigen, ob es sich hier wirklich um Schenkungen unter Ehegatten handelt oder um solche Versprechungen,

welche von dritten Personen zu gunsten der Ehegatten abgegeben wurden. Allein da einmal gar nicht einzusehen ist, warum Schenkungen von dritten Personen an die Eheleute nicht den gewöhnlichen Regeln über Schenkungen unter Lebenden unterliegen sollten, des ferneren die Ausdrucksweise in den Quellen oftmals etwas mangelhaft ist, so können die Worte: „was Einer Einem verspricht“, wohl nur in dem Sinne aufgefaßt werden: „was ein Teil dem anderen, ein Ehegatte dem anderen verspricht“, und wir kommen zu dem Resultate, daß Schenkungen unter Ehegatten zur Zeit der Landbücher immerhin zulässig waren. Allerdings findet sich am Schlusse obiger Vorschrift gleich die Einschränkung.

„Es wer den dz also vnbescheidentlich gefaren wurd, dz mag man mit recht woll Enderenn.“

Es kann sich somit hier nur um mäßige Schenkungen unter Ehegatten handeln, (denn das soll offenbar mit dem Ausdruck: „vnbescheidentlich“ gemeint sein) und große Zuwendungen, die gar oft zum Nachtheile dritter Personen hätten erfolgen können, waren ausgeschlossen. Wer aber bei großen Schenkungen ein Anfechtungsrecht besitzen sollte, wird im Gesetze nicht gesagt; wir werden aber nicht fehl gehen, wenn wir dasselbe den Erben und Gläubigern der Ehegatten geben.

Eine zweite Ausnahme von der Regel, daß die Frau über ihr Vermögen in keiner Weise verfügen konnte, machte die Morgengabe. Über dieselbe konnte die Frau hauptsächlich zu gunsten ihres Mann frei disponieren, wie das alte Landbuch sagt:

„Item Duch ist berett, das ein Frow jr morgengab Oder from mag gen jrem Gemann wider, der ir die gebenn vund verheissen hat, wen Sy das Lusty, Es sye jm todt Bett oder Suft, die will Sy reden mag.“

Die Landbücher von 1782 und 1806 lassen die Ehefrau nur dann die Morgengabe unbehindert ihrem Manne wiedergeben, sofern sie keine Leibeserben hatte.

Merkwürdigerweise verfügte die Frau sogar zu gunsten Dritter über die Morgengabe unter den in den einzelnen Landbüchern jeweils angegebenen Voraussetzungen. In den drei ersten Redaktionen der Landbücher wurde die Veräußerung des Krones an die Bedingung geknüpft, daß der Frau keine Leibeserben erwachsen und die Übereignung mit „Gericht und Urtheil“ geschah. Die bezügliche Vorschrift lautet:

„Item Duch So Ist fürer Berett, das ein Frow Fremt Krom oder morgengab mag Gen mit gericht und Urtheill wem Sy lust, wen sy nitt eigen liberben had, wen sy aber eigen liberben had, so soll sy die morgengab dye der kinden vatter yren verheißten had, densälben kinden für eygen nütt antziehen.“

Die zwei lezterschienenen Landbücher stellten die Regel auf:

„Auch mag Eine Frau die Morgengab, wann sie keine Leib=Erben hat, anderswo verschenken, sofern sie selbige aushändigt und sich mit Zins und Kapital deren Entzieht oder aber die Schankung auf Ihren Todt hin durch das geschworne gericht bestätigen laßet.“

Aus den angeführten Bestimmungen ergibt sich, daß wir es in betreff der Übereignung der Morgengabe mit zwei Möglichkeiten zu thun haben. Entweder wurde der Frau dieselbe während der Ehe zu unbeschränktem Eigentum „gegeben“ oder sie wurde bloß auf den Todesfall des Mannes hin „verheißten“, so daß sie bis zu diesem Termine für die Frau einen bloßen Anspruch bildete. Wollte die Frau zu Lebzeiten von dem ihr zustehenden Verfügungsrechte über die Morgengabe Gebrauch machen, so mußte sie natürlich regelmäßig Eigentümerin derselben geworden sein. Übrigens kam es, wenn die Frau zu ihren Lebzeiten über die Morgengabe nicht verfügte, wenig mehr darauf an, ob derselben die Morgengabe zu Lebzeiten ausgehändigt oder bloß verheißten worden war. Die Morgengabe blieb ja doch in der vormundschaftlichen Gewere des Mannes und die überlebende Frau resp. deren Erben hatten seinem Nachlasse gegenüber einen

ähnlichen Eigentumsanspruch, wie für ihr zugebrachtes Gut.¹⁾ In den meisten Fällen wird jedoch die Morgengabe beim Abschluß der Ehe ausgehändigt worden sein, was aus der Natur des Krames als eines Geschenkes unter Lebenden, sowie aus der großen Verfügungsfreiheit, welche der Frau darüber zustand, hervorgeht.

Die Frage, welche Verfügungsrechte die Frau über das Mannesvermögen besaß, ist im Hinblick auf die Stellung der Ehefrau als bevormundete Person bald entschieden. Derselben stand keine Dispositionsbefugnis über das Mannesvermögen zu. Eine Ausnahme wurde nur gemacht bezüglich der sogenannten Schlüsselgewalt, welche darin besteht, daß die Frau Auslagen in ihrer Eigenschaft als Hausfrau auf Rechnung des Mannes zu machen berechtigt ist. Kein Landbuch spricht von einer solchen Befugnis der Frau, jedoch belehrt uns das damals in den alten schweizerischen Demokratien allgemein geltende Rechtsprüchwort: „Die Frau ist über ein Biesli (sechs Kreuzer) Meister“,²⁾ daß die Frau in bestimmtem Umfange über Mannesgut verfügen konnte. Wir dürfen nämlich dieses „Biesli“ nicht dahin auslegen, als ob dem strengen Wortlaute gemäß die Kompetenz der Frau wirklich auf die sechs Kreuzer beschränkt war, vielmehr war dies wohl nur ein ständiger Ausdruck, unter welchem ganz allgemein die regelmäßigen Haushaltungsausgaben zu verstehen waren.

Anderer Verfügungen als solche, die zur Bestreitung der Haushaltungskosten erfordert waren, durfte die Frau sich nicht erlauben, da sie unter Vormundschaft stand und die Zustimmung ihres ehelichen Vormundes nur für diese und keine anderweitigen Dispositionen gegeben galt.

Es dürfte fraglich sein, ob nicht die Handelsfrau bezüglich der Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen eine besondere

1) Blumer, a. a. O., Bd. I, S. 486.

2) Vgl. Blumer, a. a. O., Bd. I, S. 178. Anm. 80 und Huber, a. a. O., Bd. IV, S. 454.

Stellung eingenommen hat. Da derselben aber in keinem Landbuche mit einer Silbe Erwähnung gethan wird, dürfte wohl eine Ausnahmestellung nicht bestanden haben, sondern es galt bei der Handelsfrau die Schlüsselgewalt gewissermassen als erweitert, so daß der Mann für die Geschäftsschulden haftete.

Diese Haftung des Mannes wird auch auszudehnen sein auf den Fall, in welchem die Frau mit ihrem Manne „zu Bank und Gaden“ stand, d. h. gemeinsam mit ihm ein Gewerbe betrieb, ein Fall, dessen in benachbarten Stadt- und Landrechten vielfach Erwähnung gethan, der aber in unseren Quellen nirgends aufgeführt wird.¹⁾

3. Haftbarkeit des Mannes- und Frauenvermögens.

Das Vermögen des Mannes bildete den festen Boden für den Aufbau des ehelichen Güterrechts, besaß aber der Mann kein eigenes Hausvermögen, so kam das alte Rechtsprüchwort: „Der Mann soll sein Weib fassen und führen“²⁾ zur Anwendung. Der Mann hatte mit seiner Arbeitskraft für den Unterhalt der Ehefrau und Kinder aufzukommen. Diese Pflicht des Mannes brachte es mit sich, daß prinzipiell alle während der Ehe kontrahierten Schulden seine persönlichen Schulden wurden.³⁾ Mochte also der Mann oder die Frau Verpflichtungen eingehen, für die Erfüllung derselben konnte in dem einen wie dem anderen Falle nur der Mann angegangen werden, und er würde nur dann für die von der Frau eingegangenen Verpflichtungen nicht haftbar gewesen sein, wenn die Frau völlig einseitige, das eheliche Verhältnis gar nicht berührende Verbindlichkeiten, wie

1) Vgl. z. B.: Stadtrecht von Luzern in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Band V, S. 24 oder: Landbuch von Oberhasle in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Band IX, S. 66.

2) Huber, a. a. O., Band IV, S. 368.

3) Vgl. Huber, a. a. O., Band IV, S. 394 und 448.

z. B. Deliktsschulden sich aufgebürdet hätte. Diesen Schluß ziehen wir in Ermangelung jeglichen Aufschlusses durch unsere Quellen aus der Thatfache, daß der Mann nur verpflichtet war, die Lasten der ehelichen Gemeinschaft zu tragen, wogegen ihm die Nutznießung des Frauenvermögens und der Arbeitsverdienst der Frau zufielen. So wenig er nämlich (wie wir am Schlusse dieser Ziffer 3 sehen werden) angehalten werden konnte, voreheliche Verpflichtungen der Frau zu bezahlen aus dem einfachen Grunde, weil dieselben die eheliche Gemeinschaft nichts angingen, ebenso wenig fielen ihm Deliktsschulden der Frau zur Last, indem diese Verpflichtungen von der Frau nicht in ihrer Eigenschaft als Ehefrau eingegangen wurden.¹⁾ Freilich dürfen wir bezüglich der nicht in letztere Kategorie fallenden Schulden auch nicht außer Acht lassen, daß die Frau ihren Mann nur im Umfange der oben erwähnten Schlüsselgewalt verpflichten konnte und daß weitergehende von der Frau eingegangene Verbindlichkeiten für den Mann bedeutungslos waren. Überschritt die Frau die Grenzen der Schlüsselgewalt nicht, so haftete der Mann immer.

Die prinzipielle Haftung des Mannes mit seinem Vermögen für die während der Ehe eingegangenen Verpflichtungen erlitt eine Ausnahme, wenn die Frau Dritten gegenüber sich ausdrücklich für ihren Mann verbürgt hatte. In diesem Falle konnte zur Deckung der Schulden des Ehemannes auch das Frauenvermögen herangezogen werden. Jedoch bedurfte die Bürgschaft der Frau die Zustimmung ihrer nächsten Verwandten. Das alte Landbuch und in wörtlicher Übereinstimmung damit die nachfolgenden Revisionen desselben enthalten einen Landsgemeindebeschuß folgenden Inhalts:

„Item es hat eine Ganze Gemeindt nitdem waldt vffgesetzt, dz für dis hit kein frow in unserem gricht für jrn man

¹⁾ Vgl. Huber, a. a. O., Band IV, S. 444 fg., indem Huber in den dortigen Ausführungen eine Haftung des Ehemannes nur für eheliche Schulden kennt.

nitt geheizen soll an zwen der nechsten Fründenn So Sy hat von irem Vater vnd Ein von jr muter, was die drey lanzzent geheizen, dz soll bestan vndt Krafft hann.“

Durch Aufstellung dieser Bestimmung hat das Midwaldnerrecht einen Standpunkt eingenommen, welcher dem Wesen des ehelichen Güterrechtes sehr entspricht, ja sogar notwendig ist, weil bei dem großen Einflusse, den der Mann bei dem ehelichen Zusammenleben auf die Frau auszuüben pflegt, diese nur zu leicht sich verleiten läßt, für ihn sich zu verbürgen oder ihr Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden.

Begreiflicherweise blieben die vom Manne vor Abschluß der Ehe eingegangenen Verpflichtungen seine persönlichen Schulden und wurden von dem ehelichen Verhältnisse nicht berührt. Hatte aber der Mann auch für die vorehelichen Schulden seiner Frau einzustehen? Die Quellen geben uns über diesen Punkt keinen Aufschluß. Die richtige Ansicht kann aber allein die sein, daß solche Schulden nicht den Mann, sondern primär und persönlich die Frau verpflichteten, weil die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe erst mit dem Abschluß derselben beginnen und nicht auf Handlungen der Ehegatten aus früherer Zeit zurückdatiert werden können. Dann ergibt sich aber, daß wenn der Mann voreheliche Verpflichtungen der Frau erfüllte, er die erfolgte Leistung vom Frauenvermögen in Abzug bringen durfte, und dieses Recht wird ihm auch eingeräumt worden sein, wenn er allfällige Deliktsschulden der Frau bezahlte.

4. Sicherung des Frauenvermögens.

Wie wir bei Besprechung der Verwaltungsverhältnisse gesehen, kam das Vermögen der Frau mit dem Abschlusse der Ehe in die Verwaltung des Mannes, derselbe hatte das eheliche Gut in seiner Gewere, besaß jedoch kein Verfügungsrecht über dasselbe, ohne daß er für jede Minderung des Frauengutes haftbar wurde. Was wird jedoch der Frau diese Haftung

für Vorteile gebracht haben, wenn der Mann, nachdem er unter Umständen sämtliches Frauengut verbraucht, in Konkurs fiel oder doch, wenn es vor seinem Tode nicht zum „Aufalle“ kam, bei seinem Hinscheide nicht soviel Vermögen hinterließ, daß alle gegen ihn geltend gemachten Ansprüche getilgt werden konnten? Um die Haftung des Mannes in diesen Fällen nicht illusorisch zu machen, ging man schon frühzeitig an die Verwirklichung der Idee, der Frau Vorrechte an gewissen Vermögensgegenständen des Mannes einzuräumen, die ihr für die Sicherung ihrer Ansprüche jederzeit Gewähr leisten sollten. War eine solche Sicherstellung hauptsächlich im Interesse und zum Schutze der Frau eingeführt, so liegt doch der Gedanke nahe, daß dadurch auch den Kindern oder bei kinderlosen Ehe den Erben der Frau ihr Erbschaftsanspruch nach derselben nicht geschmälert werden sollte. Dieses Bedürfnis nach Sicherstellung war um so größer, als bei fortschreitender Kapitalwirtschaft der Mann Vermögenswerte der Frau in die Hand erhielt, die er schneller in seinem Interesse zu verwenden geneigt war, als dies z. B. bei Liegenschaften der Frau der Fall war.

Von dieser Idee, das Frauengut sicherzustellen, sind denn auch in der Folge ganz abgesehen davon, daß der Mann jederzeit aus eigenem Antriebe der Frau für ihr Vermögen Sicherheit leisten konnte, alle Landbücher von Nidwalden getragen, wenngleich es der Frau anheimgestellt wurde, von dieser Sicherung Gebrauch zu machen oder nicht.

Zum Voraus sei bemerkt, daß wenn die Frau sich sicherstellen ließ, die Sicherung sich nicht nur auf das eingebrachte, sondern auch während der Ehe zugefallene Gut der Frau erstreckte. Diese fakultative Sicherstellung ist in dem alten Landbuche in den Worten enthalten:

„vund mag Sy sich vmb das jr lan besorgen, wen sy will, Sy hab das gut ald valle jr zu.“

In den übrigen Revisionen ist der Ausdruck „besorgen lan“, über dessen wahre Bedeutung man auf den ersten Blick Zweifel hegen könnte, in die deutlich lautenden Worte: „versichern lassen“ umgewandelt worden.

Die Frau konnte ohne Angabe des Grundes verlangen, daß der Mann zur Sicherung ihres Vermögens ihm gehörige Gegenstände und zwar in erster Linie Immobilien,¹⁾ wie wir gleich sehen werden, ihr verpfändete und diese Pfändung nannte man Widerlegung, das ist Ersatz eines bereits entstandenen oder dem Frauenvermögen in der Zukunft drohenden Schadens.²⁾ Zwar findet sich der Ausdruck „Widerlegung“ in den nidwaldnerischen Quellen nirgends, doch können wir uns auf Blumer³⁾ berufen, welcher der Ansicht ist, das dieses Institut der Widerlegung in den alten schweizerischen Demokratien allgemein bekannt war und angewendet wurde.

Über den Umfang der Sicherstellung ist nirgends etwas bemerkt. Dagegen sind eingehende Bestimmungen erlassen nach der Richtung, daß der Mann nicht sein ganzes Vermögen der Frau verpfänden durfte, um seine Gläubiger zu benachteiligen. Am St. Georgstage des Jahres 1652 wurde zum Beschlusse erhoben:

„Wo einer syner Fraw alleß versichern vndt verscriben thäte vndt sich damit von seinen Gelttern schirmen wölte vndt man besorgte hierin gefahr gebrucht wurde, so solleit zwee nächster Frawen fründt sambt dem Obervogt vßrechnen, was der frauen gehöre, so gülten vorhanden, sy nit uf fahrende Hab versichern mögn, wo aber anderß nüt were, sich vmb das wenige

1) Huber, a. a. D., Band IV, S. 375.

2) Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, Band I/2, S. 76.

3) Blumer, a. a. D., Band I, S. 484. — Vgl. auch Segeffer, a. a. D., Band II, S. 450.

was da sein möchte, versichern möge, welcher aber dergestalt den Frauen als versetzen müßte, soll er schuldig sein, dem Obervogt hyn Gydt rechnung zu geben vndt ihm der Wein verboten sein.“

Aus dieser Stelle ist ersichtlich, daß — wenigstens bei der im Beisein des Obervogtes aufgenommenen Versicherung — die fahrende Habe des Mannes erst in zweiter Linie als Sicherungsmittel herangezogen wurde und analag diesem Vorgehen der Behörde wird die Verpfändung auch vor sich gegangen sein, wenn ein Einschreiten des Obervogtes nicht notwendig gewesen war. Ein Nachgemeinde-Erkenntnis vom Jahre 1693 lautet:

„Wan einer seine Ehefraw versichern ließe daß alsdamm selbige Frau ihre ansprach also balden forenwäg schätzen laßen solle, damit andere ansprächer nit befaret worden, welcher aber seiner Fraw alles versetzen müßte oder verschriben hete, der soll in die rächung erchönt vndt ime der wein verboten sein, welches die landschöher einem gnedigen Herrn anzuzeigen schuldig sind.“

Durch diese Verordnung wurde die Frau, die von ihrem Manne Sicherstellung verlangt hatte, angehalten, die Ansprüche, welche sie dem Manne gegenüber hatte, anzugeben und abschätzen zu lassen. Diese Verordnung wurde offenbar aus dem Grunde erlassen, um festzustellen, bis zu welchem Grade an dem Mannesvermögen der Frau ein Sicherungsanspruch zustand.

Treten wir nun in die Frage ein, welche Vorrechte der Frau bei Ausbruch des Mannes-Konkurses gegenüber der Konkursmasse zustanden, sei es, daß zu Lebzeiten des Mannes oder erst nach seinem Tode nicht so viel Mannesvermögen vorhanden war, daß nebst anderen geltend gemachten Ansprüchen eine allfällige Weibergutsforderung aus demselben gedeckt werden konnte.

Wir behandeln den Konkurs des Mannes deswegen hier in extenso, weil derselbe wohl am häufigsten während der Dauer der ehelichen Vormundschaft ausgebrochen sein mochte und weil das Konkursprivilegium — falls der Frau im Konkurse des

Mannes wirklich ein Vorrecht eingeräumt wurde — unstreitig als Sicherungsmittel des Frauengutes angesehen werden muß. — Zunächst ist zu bemerken, daß die Frau bezüglich des noch vorhandenen Frauengutes unter allen Umständen Vindikantin war. Was jedoch das nicht mehr vorhandene Vermögen betrifft, so müssen wir unterscheiden, ob die Frau für ihre eingebrachten Sachen vom Manne Sicherung verlangt hatte oder nicht. Hatte sie das Begehren auf Sicherstellung rechtzeitig an ihren Mann gestellt und von ihm ein Pfand erhalten, so liegt es auf der Hand, daß sie aus diesem Pfande sich bezahlt zu machen suchte, wie ein Zusatz zum alten Landbuche am Schlusse der Satzung über Sicherstellung des Frauenvermögens sich ausdrückt:

„Und ob einy ein pfand ließe fergem, so soll einer mit jinen pfanden für sich farenn.“

Anderß verhielt es sich dann, wenn die Frau keine Sicherheit für ihr Vermögen erlangt hatte, und dieser Punkt hat denn auch in den einzelnen Landbüchern eine verschiedenartige Regelung erfahren. Das alte Landbuch stellt die Weibergutsforderung nach dem Tode des Mannes den laufenden Schulden desselben gleich. Es schreibt vor:

„vnd wer aber das sy ein frow sich vm das jr nit besorgen lat für morgengab ald ander jr gutt, so ir man jr schuldig ist by jim leben: ist da zu verlieren, so Er stirbt, so soll sy ein gelt jin als ein ander gelt.“

Auf einem anderen Standpunkte steht bereits das Landbuch von 1623 mit folgender Bestimmung:

„Eß ist auch gesezt, daß eine Ehefraw so mit ihrem man Ehrlich und Redlich hus hat, zu dem begebenden fahl vor oder nach des Manns absterben, so da zu verliehren syn möchte, vor allen geltern gan solle vnd all ihr guet, so sy zuo ihrem man gebracht, daß minder vndt daß mehr, was sy erwißen mag, daß ihr guet gsin Sige, vordännen nemmen möge.“

Aus dem Schlusse dieser Vorschrift folgt, daß die Frau einmal berechtigt war, die noch vorhandenen, ihr gehörigen Vermögensgegenstände kraft ihres Eigentumsrechtes vorweg zu nehmen; sodann geht aus den Worten: „so da zu verlihren syn möchte vor allen geltern gan solle.“ hervor, daß der Frau ein absolutes, Vorrecht vor allen Gläubigern des Mannes für nicht mehr vorfindliches Vermögen eingeräumt wurde.

Die Redaction von 1731 behält die privilegierte Stellung der Frau beim „Aufsalle“ des Mannes bei, stellt jedoch eine Ausnahmebestimmung auf für die Morgengabe, falls dieselbe vom Manne wohl versprochen. Hingegen nicht sichergestellt war. Sie fügt der obigen Bestimmung bei:

„vorbehalten die morgengaab, so ihr mann ihr versprochen. Wann sie um solche nit versichert were, darumb sie was zu verlieren, mit gemeinen geltern gehen solle.“

An dieser Ausnahmestellung der Morgengabe festhaltend verlangt das Landbuch von 1782, offenbar um einer allzu großen Ausdehnung der Vorrechte der Frau vorzubeugen und um zu verhüten, daß dieselbe sogar Vermögensobjekte beanspruche, auf die sie vielleicht gar kein Recht hatte, in Verschärfung der schon in der Revision von 1623 angeführten Vorschrift, daß die Frau sich über ihren Anspruch vollgültig ausweisen mußte, daß:

„wann eine Frau von Ihrem Ehe Manne Etwas anspricht und sie solches nit authentisch beweyßen kann, was sie zu ihrem Manne gebracht und vorgestreckt, ihro mit Recht nichts zugestanden werden soll, sie zeige denn solches schriftlich oder könne Es durch unparteyische Kundschaft beweyßen.“

Ungefähr zwei Jahrhunderte lang hatte das Midwaldnerrecht der Frau für ihre Weibergutsforderung eine privilegierte Stellung vor allen Gläubigern des Mannes zugestanden, dann aber trat ein für die Frau wenig günstiger Umschwung ein, sie wurde wieder in jene Lage zurückversetzt, in welcher sie sich zur

Zeit des alten Landbuches befunden hatte. Die Landsgemeinde von 1811 erkannte:

„Daß das Frauengut, so von Eltern, der Freundschaft oder der Frau selbst dem Ehemanne anvertraut wird, dieses auf obige Weiß anvertraute und nicht mehr vorfindliche Frauengut (bey dem Ausbruch des Manns Faliment soll kein Vorrecht gegen gemeine Creditoren haben) und wann von einem Manne anvertrautes Frauengut zurückerstattet wird, so soll eine solche Zurückerstattung oder Tilgung der Schuld nur dann in Kraft seyn, wenn dieselbe von einem Rathsherrn oder dem Weibel der betreffenden Urthe verschrieben ist und der Mann nicht im Laufe von Jahr und Tag ins Faliment verfallt.“

Durch die deutlich lautenden Worte: „daß nicht mehr vorfindliche Frauengut soll bey Ausbruch des Manns Faliment kein Vorrecht gegen gemeine Creditoren haben,“ wurde somit das Vorrecht der Frau beim „Aufalle“ des Mannes wieder abgeschafft. Weniger verständlich dürfte hingegen (was zwar streng genommen nicht an dieser Stelle zu erörtern wäre, jedoch um die zusammenhängend angeführte Bestimmung nicht allzu sehr auseinander reißen zu müssen, gleich hier beantwortet werden dürfte) der folgende Satz sein:

„und wann von einem Manne anvertrautes Frauengut zurückerstattet wird, so soll eine solche Zurückerstattung oder Tilgung der Schuld nur dann in Kraft seyn, wenn dieselbe von einem Rathsherrn oder dem Weibel der betreffenden Urthe verschrieben ist.“ — Bezieht sich hier das Wort „dieselbe“ auf „Zurückerstattung und Tilgung“, oder auf „Schuld“, mit anderen Worten: war eine Zurückerstattung nur gültig, wenn Amtspersonen bei derselben mitwirkten oder war sie nur dann mit rechtlichen Wirkungen verbunden, wenn ein Rathsherr, beziehungsweise der Weibel die Kontrahierung der Schuld durch ein Schriftstück bekräftigt hatte?

Wenn wir im Auge behalten, daß der Mann trotz des Grundsatzes: „Frauengut soll hinter ihrem Manne weder wachsen noch schwinden“ eine mit Restitutionspflicht verbundene Verfügungsfreiheit über das Frauenvermögen besaß, ohne daß er dazu weder der mündlichen noch schriftlichen Einwilligung dritter Personen bedurfte, so kommen wir zu dem Resultate, daß es sich hier nicht um die Kontrahierung einer Schuld, sondern um den Fall handelt, wo der Mann thatsächlich über Frauenvermögen verfügt hatte und diese der Frau gegenüber eingegangene Schuld zahlen wollte. Durch diese Vorschrift sollte verhindert werden, daß der Mann unter dem Vorwande, es handle sich um Zurückerstattung von verbrauchtem Frauengute, der Frau in beliebig vielfachem Betrage zurückgab, was er von ihrem Vermögen weggenommen und so seine Gläubiger übervorteilte. Die Mitwirkung einer Amtsperson hatte hier den Zweck, zu prüfen, in welchem Betrage der Mann verbrauchtes Frauenvermögen schulde und zu verhüten, daß ein höherer Betrag zurückerstattet werde. Dieser Landsgemeindebeschluß qualifiziert sich folglich als eine ausschließlich im Interesse der Gläubiger des Mannes erlassene Vorschrift.

Unbestritten lag ein Sicherungsmittel der Frau auch in der Bevormundung des Mannes oder der Frau. Weil jedoch diese beiden Fälle ein Aufhören der ehelichen Vogtschaft des Mannes zur Folge haben, so werden wir sie besser bei den Verhältnissen nach Auflösung der ehelichen Vormundschaft behandeln (unter B. 1).

B. Verhältnisse nach Auflösung der ehelichen Vormundschaft.

1. Bei Lebzeiten beider Ehegatten.

Unter Lebenden nimmt die Vormundschaft des Mannes über seine Frau ein Ende, sobald die Frau der Vogtschaft

einer dritten Person unterstellt wird. Die Landbücher lassen uns im Unklaren, wann dem Manne die Vormundschaft über seine Frau entzogen und einer anderen Person übertragen wurde. Das alte Landbuch enthält zwar die Satzung:

„Item Duch ist berett das man nieman Beuogtten soll wan kind vund narren. Es wer den sach, das einer frowen an jr Ere geret wurd, da mag sich ein frow darum beuogten mit wem s vill ved nit witter.“

Hier können jedoch nur unverheiratete Frauen gemeint sein, da ja verheiratete Frauen ohne weiteres mit Abschluß der Ehe in die eheherrliche Vogtschaft des Mannes eintraten und bei solchen Frauen, die vor Eingehung der Ehe bereits unter rechter Vormundschaft standen, wurde diese Vogtei in eine eheherrliche Vormundschaft umgewandelt.

Unseres Erachtens trat die Bevormundung verheirateter Frauen dann ein, wenn der Mann das Vermögen der Frau durch verschwenderische Ausgaben in seinem Bestande ernstlich bedrohte. Wenigstens hörte nach dem Landrechte von Schwyz,¹⁾ sowie nach dem alten Landbuche von Glarus²⁾ die Verwaltung des Frauengutes durch den Ehemann bei übler Wirtschaft desselben auf. Daraus läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß die Aufhebung der Mannesvogtei und die Bevogtigung der Frau durch einen anderen Vormund — allerdings nur rücksichtlich ihres Vermögens — in dem gesamten Gebiete der alten, schweizerischen Demokratien gekannt war und auch zur Anwendung kam. Obwalden³⁾ und Schwyz⁴⁾ gingen sogar so weit, daß sie einem landesfremden Ehemanne die Vormundschaft über eine einheimische Frau zum vornherein entzogen.

1) Landsgemeindebeschuß von 1399, Landrecht II, S. 34.

2) Satzung von 1465, altes Landbuch, Bl. 9.

3) Landbuch von Obwalden (a.) 133.

4) Landbuch von Schwyz (altes) S. 47.

Gleicherweise wurde der Frau eine Garantie für die Erhaltung ihres Vermögens geboten durch die Bevogtigung des Mannes, und obwohl nach dem alten Landbuche nur Kinder und Narren bevogtet werden sollten, so möchten wir doch nicht behaupten, daß eine Bevormundung des Mannes nur bei Geisteskrankheit eintreten konnte, sondern dieselbe überall da Platz greifen lassen, wo wichtige Gründe, worüber die „Freundschaft“ zu entscheiden hatte, eine Bevogtigung des Mannes wünschbar machten. Denn, trotzdem in keinem einzigen Landbuche davon die Rede ist, in welchen Fällen ein Ehemann bevogtet werden konnte, so glauben wir doch nicht, daß z. B. ein verschwenderischer Ehemann nicht unter Vormundschaft gestellt werden konnte. Diese im Gesetze vorhandene Lücke läßt sich leicht erklären, wenn wir bedenken, daß dem Manne ein Verwandtschaftsrat zur Seite stand, dessen strenge Pflicht es war, seine Vermögensverwaltung zu kontrollieren und sobald er es für nötig fand, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche er im Interesse des ehelichen Vermögens und besonders für den gesicherten Fortbestand des Frauengutes für vorteilhaft erachtete. Da es der Gesetzgeber nach dieser Richtung hin ganz der Freundschaft anhängig gestellt hatte, die gutfindenden Maßregeln zu treffen, so hat er nicht noch ausdrücklich im Gesetze angegeben, wann ein Ehemann und wann eine Ehefrau unter Vogtschaft gestellt werden konnte. — Es kam deshalb kaum zweifelhaft sein, daß der Verwandtschaftsrat der Frau die Bevogtigung derselben und umgekehrt die Freundschaft des Mannes dessen Bevormundung erwirken konnte, ohne daß von Gesetzes wegen eine Bevormundung des einen oder anderen Teiles vorgesehen war.

Die Folge der Bevogtigung des einen wie des anderen Teiles war, daß, obgleich die eheliche Vermögensmasse beisammen blieb, der Mann die Verwaltung des Frauenvermögens verlor. In dem Augenblicke, in welchem die eheliche Vormundschaft des Mannes aufhörte, wurde das Vermögen der Frau seiner Ein-

wirkung entzogen, da von diesem Zeitpunkte an ein anderer Vormund die Verwaltung des Frauenvermögens an die Hand nahm. Dieser nahm jedoch dem Weibergute gegenüber niemals die Stellung eines ehelichen Vogtes, sondern eines Vormundes im allgemeinen mit den Rechten und Pflichten desselben ein, da ja bekanntlich dem Manne die Nutznießung des Frauenvermögens so lange zustand, als er für den Unterhalt der Frau aufkam (siehe oben Ziff. 1 b).

Über die Regelung der Verhältnisse nach Beseitigung der ehelichen Vormundschaft durch Scheidung läßt sich hier wenig mit Bestimmtheit anführen. Weder von einer gänzlichen, noch einer bloß temporären Scheidung ist in unseren Quellen irgendwo die Rede. Es mochten wohl Ehestreitigkeiten vorgekommen sein, allein die Regelung derselben entzog sich jeweilen den weltlichen Gerichten und unterlag einer Schlichtung durch die geistliche Gerichtsbarkeit, welche die streitigen Punkte von Fall zu Fall regelte.¹⁾

2. Infolge Todes eines Ehegatten.

Die vermögensrechtlichen Verhältnisse nach Auflösung der ehelichen Vormundschaft infolge Todes des einen oder anderen Ehegatten gestalteten sich gemäß den während der Ehe herrschenden Eigentumsansprüchen an dem ehelichen Vermögen sehr einfach. Mit dem Hinscheide eines der beiden Ehegatten hörte das Verhältnis auf, durch welches während der Ehe das ganze Vermögen zusammengehalten wurde und es kam die innerliche Trennung der Güter, welche bis dahin zurücktreten mußte, zur Geltung.

Bei unbeerbter Ehe, d. h. wenn keine Leibeserben vorhanden waren, fielen die Vermögen auseinander, wie sie in die Ehe gekommen waren. Das in natura vorhandene Frauengut fiel ohne weiteres an die Frau, beziehungsweise deren Erben,

¹⁾ Drelli, a. a. O. S. 111.

während für nicht mehr vorfindliches oder während der Ehe im Werte gesunkenes Frauenvermögen ein Ersatzanspruch gegeben war.

Daselbe Schicksal der Herausgabe an die Frau resp. deren Erben erfuhr die Morgengabe, sofern die Frau nicht schon während der Ehe darüber verfügt hatte.

War nun auch der Mehrwert herauszugeben, wenn das Frauengut durch Bemühung des Mannes im Werte gestiegen war? Eine solche „Aufzünung“ des Vermögens durch den Mann war hauptsächlich dann denkbar, wenn die Frau Liegenschaften besaß und der Mann Verbesserungen an denselben vorgenommen oder wenn der Mann der Frau gehörige Sachen veräußert hatte zu einem Preise, welcher den wirklichen Wert derselben überstieg. Gemäß dem Grundsatz, daß der Mann nicht verpflichtet ist, eine Vermehrung des Frauenvermögens herbeizuführen, konnte der Mann nicht zur Herausgabe alles dessen veranlaßt werden, was er mit dem Vermögen der Frau gewonnen hatte. Der Anspruch der Frau resp. ihrer Erben ging nur auf die reale Herausgabe der vorfindlichen Vermögensobjekte oder aber, wenn nicht mehr alles Frauenvermögen vorhanden war, auf denjenigen Wert der zugebrachten Gegenstände, den sie zur Zeit des Einbringens in die Ehe hatten. Bei Ausscheidung des Vermögens infolge Todes der Frau konnte sich der Mann mit Erfolg auf den schon oft angeführten Satz berufen, daß das Frauenvermögen unter seiner Verwaltung nicht verkürzt werden dürfe, dagegen er auch nicht schuldig sei, mehr herauszugeben, als ihm beim Abschluß der Ehe oder während der Dauer derselben zur Nutznießung übergeben worden war.

Die Frage, ob bei Herausgabe von Liegenschaften der Frau der gemachte Aufwand aufgerechnet werden konnte, lassen sämtliche Landbücher unentschieden. Wir lösen diese Frage folgendermaßen: Ohne weiteres ist klar, daß der Mann aus seinen Mitteln Aufwendungen auf Liegenschaften der Frau machen konnte. Wollte er dagegen, daß das Frauengut zur Deckung der durch

vorzunehmende Verbesserungen entstehenden Kosten herangezogen wurde, so hatte er die Frauenfreundschaft um die Bewilligung hiezu anzugehen. Denn so wenig er ohne eintretende Haftbarkeit Dritten gegenüber eigenmächtig über Frauenvermögen verfügen konnte, ebenso wenig stand ihm das Recht zu, dasselbe zu Verbesserungen von Liegenschaften zu verwenden, selbst wenn die betreffenden Liegenschaften Eigentum seiner Ehefrau waren. Der Frau resp. deren Erben war auf Verlangen das in natura vorhandene Vermögen herauszugeben und für fehlendes trat ein Ersatzanspruch in die Lücke, wenn auch dasselbe zu Verbesserungen der Frauenliegenschaften verwendet worden war.

Der Zustimmung der Frauenfreundschaft bedurfte es aus dem Grunde, weil dieselbe für den ungeschmälernten Fortbestand des Frauenvermögens besorgt sein mußte und, wie wir unter Ziff. 3 (Haftbarkeit des Mannes- und Frauenvermögens) gesehen haben, stand es in der alleinigen Kompetenz der Freundschaft, zu Verminderungen von Frauenvermögen ihre Einwilligung zu erteilen. Nahm also der Mann ohne eingeholte Zustimmung der Frauenfreundschaft Verbesserungen an Liegenschaften der Frau vor, so hatte er persönlich für die dadurch entstandenen Kosten aufzukommen und die Frau resp. deren Erben konnten bei Ausscheidung des ehelichen Vermögens nicht gezwungen werden, ihm die gehaltenen Auslagen zu ersetzen.

Die regelmäßigen, mit dem Betriebe der Frauenliegenschaften verbundenen Ausgaben und die das Nutzungsrecht belastenden Leistungen hatte aber ohne Zweifel der Mann selbst zu tragen. Fiel doch dem Mann der volle Fruchtgenuß der Liegenschaften zu, so war es auch billig, daß er die Nießbrauchslasten auf sich nehmen mußte, und daß nicht die Frau trotz Einräumung der vollen Nutznießung noch angehalten werden konnte, die mit dem Nießbrauch verbundenen Ausgaben von ihrem Vermögen in Abzug bringen zu lassen.

Anschließend an den Modus des Auseinanderfalles des ehelichen Vermögens bei unbeerbter Ehe, der sich als bloße Konsequenz des herrschenden Güterrechts qualifiziert, da die Vermögen gemäß den Eigentumsansprüchen auseinander fallen, darf wiewohl das eigentlich über die Grenzen unserer Aufgabe hinausreicht, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden, welches rechtliche Schicksal das Vermögen der Ehegatten bei befindeter Ehe erfuhr, wobei namentlich die erbrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander eingehender zu erörtern sind.

Bei beerbter Ehe fand nämlich nicht eine sofortige Liquidation des ehelichen Vermögens statt, sondern es herrschte ein „fortgesetzter Besitz“, indem der überlebende Elternteil mit den Kindern in ungeteilten Gütern blieb. Beim früher erfolgten Tode der Frau hatte der Mann, — falls die Kinder noch unmündig waren, — die vormundschaftliche Gewalt über sie und das den Kindern von ihrer Mutter her zukommende Vermögen stand in seiner Verwaltung und Nutzung.

Starb der Mann vor der Frau, so erhielten die Kinder, wenn sie minderjährig waren, einen Vogt, ohne daß das Vermögen der Witwe von dem ihres verstorbenen Mannes sofort getrennt werden mußte.¹⁾ Bezüglich dieses Vogtes ist zu bemerken, daß er den Kindern gegenüber in vermögensrechtlicher Beziehung nicht etwa dieselbe Stellung einnahm, wie der überlebende Vater, sondern während der verwitwete Mann Verwaltung und Nutzung am Kindergute hatte, war der Vogt bloß Verwalter, dagegen

¹⁾ Es scheint, daß die Frau auch Vogtsstelle bei den Kindern einnehmen konnte, wenigstens dann, wenn der Mann es ausdrücklich angeordnet hatte. Ehebriefe von 1756, 1773, 1789 enthalten die ziemlich gleichlautende Abmachung:

„Die Ehefrau soll, wenn der Mann vorher stirbt und aus ihren Kindern hinterläßt und wenn sie bei denen Kindern bleiben und sie auferziehen wollte, über alle seine haabschaft domina patrona sein und ohne eintrag selbe verwalten mögen.

nicht Nutznießer desselben. Schritt die Witwe zu einer zweiten Ehe, so konnte dadurch den Kindern erster Ehe das Vermögen ihres verstorbenen Vaters ebenso wenig entzogen werden, als ihnen bei Wiederverheiratung des Vaters das alleinige Anspruchsrecht an der Hinterlassenschaft der Mutter gekürzt werden durfte. Dieses Erbrecht der Kinder erstreckte sich nicht nur auf die während der Ehe vorhandenen, sondern auch erst nach Auflösung derselben durch Erbschaft oder Schenkung zur Hinterlassenschaft des verstorbenen Teiles hinzugetretenen Güter. Ob jedesmal bei Wiederverheiratung die Vermögen liquidiert wurden oder trotz einer zweiten Ehe ungetrennt blieben, ist in keinem Landbuche gesagt. Es mögen wohl Fälle vorgekommen sein, wo eine vollständige Ausscheidung stattfand, allein das Richtige dürften wir hier damit treffen, wenn wir sowohl vor wie nach Wiederverheiratung des überlebenden Teiles der Freundschaft der Kinder die nötigen Anordnungen überlassen, die ja vorzugsweise nach Auflösung einer beendeten Ehe in die Schranken zu treten hatte und die am besten wissen konnte und mußte, was für die Erhaltung des Kindesvermögens am vorteilhaftesten war.¹⁾

Das Midwaldnerrecht kennt in dieser Periode einen Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Zuwendung von Vermögen des verstorbenen Teiles gar nicht, einen Anspruch auf Nutznießung erst seit Beginn dieses Jahrhunderts (seit einem Landsgemeindebeschlusse vom Jahre 1811). Wir wollen nun nicht unterlassen, zu untersuchen, ob dieses sogenannte Gattenerbrecht als Erbrecht anzusehen ist oder nicht.

Mehrere Lehrer des deutschen Privatrechtes (z. B. Gerber, Beseler) neigen mehr oder weniger dazu hin, das Erbrecht der

¹⁾ Vgl. über die vermögensrechtlichen Verhältnisse bei unbeerbter wie beerbter Ehe Huber, a. a. O. Band IV, S. 360 folg.

Ehegatten als eigentliches Erbrecht und nicht als einen güterrechtlichen Anspruch aufzufassen, indem sie dasselbe im allgemeinen Erbrechte behandeln.¹⁾ Wenn wir aber in Betracht ziehen, daß das sog. Gattenerbrecht gerade bei unserem Güterrechtsprinzip auf nichts anderes hinausläuft, als auf eine strenge Konsequenz dieses geltenden Güterrechtes, indem durch dasselbe an den während der Ehe bestehenden Eigentumsverhältnissen nichts geändert wird, da kein Ehegatte Vermögensstücke des anderen zu Eigentum, sondern nur zu Nutznießung erhält; wenn wir nicht außer Acht lassen, daß man sich, wie Huber²⁾ sagt, als Erben lediglich Blutsverwandte vorstellte, welcher Auffassung die meisten Gesetzgebungen beipflichten, welches Erfordernis jedoch bei den Eheleuten nicht vorhanden ist, so können wir kaum mehr im Zweifel sein darüber, daß das sog. Gattenerbrecht im ehelichen Güterrechte begründet ist.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung wollen wir nun auf den Stand des sog. Gattenerbrechts in Nidwalden eingehen. Bis zu dem oben erwähnten Landsgemeindebeschlusse von 1811 stand dem überlebenden Ehegatten kein gesetzliches Nießbrauchrecht an der Hinterlassenschaft des verstorbenen Teiles zu; er besaß keinen Anspruch auf die sogenannte portio statutaria. Erst durch diesen Landsgemeindebeschluß vom 28. April 1811 wurde insofern eine Änderung herbeigeführt, als nicht etwa durch denselben dem gegenseitigen, gesetzlichen Gattenerbrecht zu Eigentum Eingang verschafft, wohl aber ein gesetzliches Leibdingrecht des überlebenden Ehegatten an einer bestimmten Vermögensquote des verstorbenen Teiles statuiert wurde. Die Frau erhielt von nun an:

„nach dem Absterben ihres Mannes und umgekehrt der Mann noch dem Hinscheide der Frau, wenn vier oder mehr Leib-

¹⁾ Auch Schreiber in seiner Behandlung der ehelichen Güterrechte der Schweiz (2. Lieferung S. 69) betrachtet das Erbrecht der Ehegatten als wirkliches Erbrecht.

²⁾ Huber, a. a. O. Band IV, S. 472.

erben vorhanden, einen Kindsteil, wenn weniger als vier oder gar keine Kinder der Ehe entsprossen, den vierten Teil des gegenseitig hinterlassenen Vermögens von Gesetzes wegen zu lebenslänglicher Nutznießung mit der Vorschrift, daß die Frau auf die Liegenschaften oder die Güter des Mannes und vice-versa verzichtete, dafür aber im Verhältnis entschädigt werden mußte.“

Der überlebende Ehegatte hatte somit von Gesetzeswegen Anspruch auf eine Nießbrauchsquote, die je nach der Zahl der Kinder größer oder kleiner war. Unbewegliche Güter wurden aber nie zu Nutznießung gegeben, sondern nur dem Schätzungswerte nach angerechnet. Die vor dem neuen Gesetze errichteten Vermächnisse¹⁾ durften beibehalten werden, wer jedoch solche aufgeben und sich davon losbinden wollte, der konnte es jederzeit thun. Für die Zukunft bestimmt aber das Landsgemeinde-Erkenntnis:

„Durch dieses Gesetz bleiben in Zukunft alle Ehevermächnisse aufgehoben.“

Den Ehegatten wurde somit ein Anspruch auf das ihnen gesetzlich zukommende Leibdingrecht zugestanden, hingegen durften sie über diese Quote hinaus einander nicht weitere Nutzungsrechte einräumen.

1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Jahre 1811 war für die Ehegatten eine andere Möglichkeit gegeben, einander Vorteile aus ihrem Vermögen zuzuwenden, nämlich vermittelt des „Gemächtes“. — Wenn auch die Befugnis der Ehegatten, einander durch Gemächte Nutznießungsrechte einzuräumen, gesetzlich limitiert war, so beruhten die Gemächte der Ehegatten doch auf privaten, freiwilligen Vereinbarungen der Ehegatten und da diese Abmachungen einen vertraglichen Charakter an sich tragen, so sind sie im 2. Kapitel (vertragliches Güterrecht) zu behandeln.

2. Kapitel.

Das vertragsmäßige, eheliche Güterrecht.

Haben wir auch bei Wiedergabe der in unser Gebiet einschlägigen Bestimmungen der Landbücher manche Gesetzesvorschriften getroffen, die nicht verlangten, „es muß“ die betreffende Norm so gehandhabt werden, sondern bloß „es kann, es darf“ so verfahren werden, so dürfen wir uns doch nicht irre leiten lassen durch die Annahme, daß es den Ehegatten anheimgestellt war, die gesetzlichen, güterrechtlichen Bestimmungen durch Verträge abzuändern und durch private Abmachungen sich selbst ein Güterrecht zurecht zu legen. — Einzig hinsichtlich der Gemächte der Eheleute für den Todesfall eines der Ehegatten war denselben ein Vertragsrecht eingeräumt, indem es ihnen überlassen war, innert den gesetzlichen Schranken sich Nutznießungsrechte zu bestellen.

Zwar dürfte es fraglich sein, ob die Gemächte der Eheleute als zum Güterrecht der Ehegatten gehörend hier zu behandeln sind. Wir sind jedoch der Ansicht, daß die Gemächte der Eheleute nicht einen erbrechtlichen, sondern einen rein güterrechtlichen Charakter an sich tragen. Wir folgern dies aus dem Umstande, daß die Vermächtnisse und Testamente, welche nach Erbrecht errichtet wurden, — falls sie nicht ganz geringfügiger Natur waren — unter Einhaltung gewisser, gesetzlich vorgeschriebener Formen errichtet werden mußten, während die Gemächte der Eheleute an keine Formalitäten, oder doch nicht an solche, welche nach Erbrecht vorgesehen, gebunden waren. Alle Landbücher enthalten übereinstimmend — wenn auch die Quoten, über welche im Testamente verfügt werden konnte, im Laufe der Zeit sich etwas änderten, — die Vorschrift, daß:

„wölte einer, welcher gſund vnd ſelbs vogt oder ſynes guts gwaltig iſt, mehr als ein fleid oder zwenzig pfund hinweg-

geben oder testamentieren, dß soll er mit Gricht vndt Urthell thun vndt ob einer ohne Urthell mehr hinweg testamentierte, so soll es doch mit Krafft han.“

Die Mitwirkung von „Gricht vnd Urthell“ war somit bei Errichtung eines Testamentes, das nicht einen ganz kleinen Betrag umfaßte, immer nötig. Die Errichtung von Gemächten unter Eheleuten hingegen war, wie wir in den folgenden Ausführungen sehen werden, — wenigstens bis zum Landbuche vom Jahre 1782 — gar keinen Formalitäten unterworfen, wenn auch bei befindeter Ehe ein Eingreifen der Freundschaft bei Ver- ehelichung eines Kindes, falls ein Gemächte zu gunsten des über- lebenden Theiles errichtet worden, gegeben war.

Untersuchen wir nun, in welchem Umfange ein Nießbrauchs- recht bestellt werden konnte, so scheint — den gesetzlichen Be- stimmungen nach zu schließen — die Bestellung von Nießbrauchs- rechten sehr häufig vorgekommen zu sein, da wir fast durchwegs- nur solche Verordnungen antreffen, welche verhindern, daß die Ehegatten von diesem Rechte allzu ausgiebigen Gebrauch machten. Das alte Landbuch schreibt vor:

„Item vuch hed eine ganze gemeind gemerett vnd uff- gesetzt, das frow vnd Man Elüt woll ein anderen machen mögend- lib vnd gutt, doch so einer old einem kind erwüchsend Int masent das die fründ düchte, das Sy selbs hus han möchten vnd sich- wölten vermächlen doch mit der nächsten Fründen wüßen vnd- willeim, dann so hand dieselben fründ gwallt, die selbig personit das gemachet gutt denn Kinden wiederumb zu gäben vund er- schießen laßen.“

Es kam somit hier auch wieder darauf an, ob die Ehe eine beerbte oder eine unbeerbte war. Bei kinderloser Ehe konnten die Ehegatten ganz unbeschränkt so viel Gegenstände einander- leibdingungsweise zuwenden als ihnen gefiel,¹⁾ und zwar ohne an-

¹⁾ Als Bestätigung dafür, daß dieser Auffassung früher schon nach- gelebt wurde, dient ein mit dem Datum des 22. Februar 1595 versehenes,

irgend welche Formalität gebunden zu sein. Waren aber Kinder aus der Ehe hervorgegangen, so war es laut obiger Bestimmung der Freundschaft anheimgegeben, die Gemächte zu annullieren, — die Errichtung derselben war auch in diesem Falle eine formlose, — sobald die Kinder „selbs hus han“ wollten. So lange aber die Kinder keinen eigenen Hausstand gründeten, war es nicht ausgeschlossen, daß ein Leibzuchtsrecht auch bei Vorhandensein von ehelicher Descendenz bestehen konnte. — Die Redaktionen von 1623 und 1731 haben diese Bestimmung ebenfalls aufgenommen, doch sind die Worte: „das Elüt woll ein anderen machen mögend lib vnd gutt,“ durch folgende Version ersetzt: „Das Ehelütth ein anderen wol Lyb vndt guet verfestamentieren vndt übergeben mögen.“ Das Landbuch von 1782 beseitigte die Mitwirkung der Freundschaft bei Gemächten der Eheleute, wenn nämlich eheliche Nachkommen vorhanden, und machte die Gültigkeit derselben überhaupt von der Bestätigung des geschworenen Gerichtes abhängig und zwar ohne Unterschied, ob aus der Ehe Kinder hervorgegangen waren oder nicht. Die diesbezügliche Vorschrift lautet:

„Übrigens aber mögen die Eheleut in Bescheidenheit mit dem Gegenatz und mit bestättigung des geschwornen Grichtes Leibding Ein anderen vermachen.“

Sollte nun die einmal bestehende Leibzucht fort dauern, wenn der *parens superstes* zu einer zweiten Ehe schritt? In unseren Quellen verlautet nichts davon. Man könnte der Ansicht sein, daß, wenn die Ehegatten einander Leibzucht bestellten, es in ihrer Intention gelegen war, den Genuß an den leibdingeweise vermachten Gegenständen nur so lange zu gewähren, als

in der Kirchenlade Stans befindliches Gemächte. Darin vermacht derjenige Ehegatte, der früher mit dem Tode abgeht, auf den Fall, daß der Ehe keine Leibbeserben entsprächen „all in hab und gutt und ganze verlassenschaft“ dem überlebenden Teile zu lebenslänglicher Nutznießung.

Der überlebende Ehegatte nicht zu einer zweiten Ehe schritt. Von selbst würde sich dies verstehen, wenn die Ehegatten es ausdrücklich vereinbart hatten.¹⁾ Fehlte aber eine solche Abmachung, so hörte der Nießbrauch mit dem Abschluß einer zweiten Ehe nicht auf. Denn da die gesetzlichen Bestimmungen die Bestellung von Leibzucht schlechtweg zulassen, ohne eine Befristung oder Bedingung daran zu knüpfen, bei deren Eintritt das Nießbrauchsrecht aufhören sollte, so ist nicht einzusehen, warum bei Wiederverehelichung des überlebenden Theiles diesem das Leibdingsrecht entzogen werden sollte. Klar und deutlich wurde dasselbe auf Lebzeiten ausgedehnt durch einen Landsgemeindebeschuß von 1811 und zwar nicht nur bei unbeerbter, sondern auch bei beerbter Ehe.

Erwähnt zu werden verdient hier noch eine Bestimmung, welche dann von Belang war, wenn Hausrat zu Leibding bestellt wurde. Es wurde nämlich der in einem Leibdingsvermächtnisse inbegriffene Hausrat abgeschätzt und nach dem Tode des Nutzungsberechtigten den rechtmäßigen Eigentümern die Wahl gelassen, die Hausratsgegenstände zurückzufordern oder aber die Schätzungssumme zu beanspruchen, wie dies im alten Landbuche mit folgenden Worten angeführt ist:

¹⁾ Einzelne in Ehebriefen enthaltene Vereinbarungen mögen hier angeführt werden. In einem Ehebriefe von 1756 vermachen die beiden Ehegatten einander nebst der Morgengabe: „die Benutzung des völligen halben guts leibdingsweis in so lang die überlebende Person in ohnverändertem Stand verbleiben würde.“ — In einer zwischen zwei Ehegatten getroffenen Vereinbarung von 1758 wird der Frau, die den Mann überlebt, zugesprochen: „eine anständige behausung und garten old aber Jährlich Pfund 50, so lang sy in dem Witwen standt verbleiben würde.“ — In einem Ehebriefe von 1789 räumen die beiden Ehegatten einander auf den Todesfall hin ein: „den genutz von gl. 1500 leibdingsweis, in so lang der überlebende Theill in ohnverändertem Stand verbleiben wird.“ — Laut einer ehelichen Abmachung von 1773 hat dagegen: „der überlebende Theill, mag er sich wieder verheurathen oder nit, auß der ruckgelassenen haabschaft ein Zinß von drey tausend guldi jährlich ohngehindert zu beziehen und Lebens lang zu genießen.“

„Item Ein Gemeindt hat vffgesetzt, das man gemechte jr vnserm gericht jnn Grem han soll jn tach in gmach vund mit allen sachen wie Sy Ein old Einer in hat Oder Hand gwißt werden. vnd was hus raths in gmächts wyß ist, Soll man bescheidenlich schätzen vnd wen das gmecht vs ist, So mag Einer dan den schatz neu oder den Hus rat, was Einer old Einy dan selber will vnd lieber.“

Die nachherigen Revisionen haben diese Stelle formell etwas abgeändert und den Grundgedanken derselben in die Worte gekleidet:

„So ist auch ufgesetzt, ob Einer in unserem Landt Testament in Leibdingsrächten besizet, daß man die gemächde soll in Ehren han in Tach vndt gmach vndt mit allen sachen, wie Einer old Einy ynhat od an die Hand gewyßen worden vndt was husrath in Leibdingswyß ist, soll man bescheidenlich setzen vndt wen das Testament od Leibding us ist, so mag einer dann den schatz nehmen od den Husrath wederß einer old einy dann lieber will.“

War nun auf der einen Seite nicht nur der Mann, sondern auch die Frau berechtigt, dem überlebenden Teile in höherem oder geringerem Maße, je nachdem Kinder vorhanden waren oder nicht, eine Leibzucht zu bestellen, so war es doch auf der anderen Seite der Frau nicht gestattet, dem Manne etwas zu Eigentum zu vermachen, was gleicherweise für den Mann allerdings nicht zutraf. Ein daheriges Verbot datiert vom Jahre 1567 und wurde während der ganzen Geltungszeit der Landbücher aufrecht erhalten. Dasselbe lautet:

„Item im fünfzähenhundert siben vnd sächzigsten Jar ist gemerett an einer gemeind An der A, das kein frauw irem Cheman nütt sölle noch möge machen noch verheizen (die Landbücher von: 1782 und 1806: „nichts möge Eigenthümlich vertestamentieren. oder verheissen) One iren der nächsten fründen wüssen vnd willen. Vorhalten d'morgengab.“

Ein Recht der Frau, dem Manne testamentarisch etwas zu Eigentum vermachen zu können, wurde selbst durch das Gesetz von 1811 nicht eingeführt.

Die Frage, ob für die Niedergelassenen die Normen des ehelichen Güterrechtes in gleicher Weise bindend waren, wie für die Kantonsbürger, möchten wir bei Behandlung des vertragsmäßigen Güterrechtes im zweiten Abschnitte einer näheren Erörterung unterziehen.

Rückblick.

Wollen wir das Gesagte kurz zusammenfassen und die Summe aus den bisher gewonnenen Resultaten ziehen, so begegnen wir einem ziemlich ausgeprägten und konsequent durchgeführten Güterrechtssysteme, ohne daß wir damit behaupten wollten, daß man sich theoretisch klar des Aufbaues desselben bewußt gewesen wäre, da man eben die rechtliche Regelung der Lebensverhältnisse vornahm, wie sie gerade waren und es für überflüssig hielt, über die juristische Konstruktion derselben sich den Kopf zu zerbrechen. Bei diesem Rückblick wird es angezeigt sein, wiederum auseinander zu halten einerseits die Verhältnisse während der Dauer der ehelichen Vormundschaft, andererseits die Lage der Dinge nach Auflösung derselben.

Bis zu dem Zeitpunkte des Aufhörens der ehelichen Vogtschaft ist das Ergebnis kurz folgendes: Das Eheband vermag in vermögensrechtlicher Hinsicht keine innere Einigung der beiden Vermögen zu bewirken, vielmehr bleibt die Substanz der Vermögen getrennt. Dem Manne steht zu: Verwaltung des gemeinsamen Vermögens, Verfügungsrecht über das Frauengut in dem Sinne, daß der Mann für jede Verminderung des ehedrücklichen Besitztums aufzukommen hatte. Daneben läßt dieses System den Mann allein haften für die ehelichen Schulden und macht

die Haftung desselben für Verkürzung des Frauengutes dadurch zu einer wirksamen, daß der Frau gestattet wird, von ihrem Manne Sicherstellung für ihr zugebrachtes Vermögen zu verlangen.

Die Auflösung der ehelichen Vormundschaft durch Bevogtigung des Mannes oder durch Bestellung eines Dritten zum Vogte der Frau zieht keine weiteren Folgen nach sich, als daß der Mann das Verwaltungsrecht über das Frauenvermögen einbüßt. Die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse bei der Scheidung entzieht sich der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Beim Tode des einen oder anderen Ehegatten findet, wenn die Ehe unbeerbt, Auseinanderfall des ehelichen Vermögens gemäß den Eigentumsansprüchen statt bis zum Jahre 1811 verbunden mit Leibzuchtsrecht an einem Teile oder der ganzen Hinterlassenschaft des vorverstorbenen Ehegatten, je nachdem eine Vereinbarung der Ehegatten vorlag, seit 1811 gesetzlich vorgeschriebene Nutzung an einem Viertel des hinterlassenen Vermögens.

Bei beerbter Ehe unterliegt das eheliche Vermögen gewöhnlich nicht einer sofortigen Liquidation, hingegen fällt die Hinterlassenschaft des verstorbenen Ehegatten den Kindern als Eigentum zu und kann nur mit Zustimmung der Freundschaft — so lange die Kinder minderjährig sind — veräußert, verpfändet oder dinglich belastet werden. Tritt aus irgend einem Grunde eine Auseinandersetzung des Vermögens vor dem Tode des überlebenden Ehegatten ein, so hört so wenig wie bei Wiederverheiratung desselben ein ihm zustehendes Leibzuchtsrecht auf.

Am Schlusse dieses Abschnittes angekommen, mag es vielleicht nicht unangezeigt sein, einiges über das Thal Engelberg zu bemerken. Engelberg gehörte ja lange Zeit dem Stande Midwalden an und deshalb liegt die Vermutung nahe, in Engelberg habe während dieser Zeit der Zugehörigkeit zu Midwalden

auch nidwaldnerisches Recht gegolten. Allein dem ist nun nicht so. Schon das alte Landbuch enthält bezüglich Engelberg die Bemerkung:

„Witter so ist an vorgemelter gmeind (1567) gemerett, daß wier vnsere Nachpuren von engelbärg In vnserem landträcht wend halten, wie sy vnß in irem thall Rächt halttend doch der gemeinen alppen halb soll hierin nit vergriffen sin.“

Aus dieser Stelle geht hervor, daß Engelberg schon damals wahrscheinlich ein eigenes Thalrecht besaß, was auch J. Schnell in seiner Behandlung des Thalrechts von Engelberg annimmt, wiewohl das alte Thalbuch von Engelberg erst aus dem Jahre 1582 stammt.¹⁾ Wir finden denn auch aus der Zeit der Thalbücher Bestimmungen über den von uns behandelten Stoff. Eine Satzung vom 21. Dezember 1686 lautet:

„Gleichwie daß weibergut nicht wachset, also solle es auch nicht schweinen. Darum solle sich kein mann erfrechen, die mittel seiner frauen (es seien gülden, alp oder zügliche mittel) anzugreifen, zu vertauschen, zu vermärkten, viel weniger solche zu verkaufen ohne zuvor erhaltene Bewilligung ihro hochw. gnaden eines hrn. prälaten, damit daß weibergut also künftig besser beschirmet vnd erhalten werde.“

Für das sog. Gattenerbrecht ist interessant eine vom Nidwaldnerrecht stark abweichende Stelle des alten Hofrodels von Engelberg,²⁾ welcher für die Regel alle Leute, die ohne Leibeserben abstarben, durch das Gotteshaus beerben ließ, für die Ehegatten aber folgende Vorschrift aufstellte:

„Wenn auch ein man stirbet, der ein elich frowen lat und nit kinden, da erbt das gotzhus den halb teil alles des gutes so sie mit enander hatten unß an sinen tod, und sol auch die

1) Zeitschrift für schweiz. Recht, Band VII, Abtheilung Rechtsquellen, S. 4.

2) Grimm. „Weisthümer“ I, S. 3.

frowe den andern halb teil erben und sollent das gotzhus und die frow ouch gelten was er gelten solt geliehlich des tags, da er erstarb. Du frow soll ouch ir vorus behaben, das best bette und alles versnitens gwand, das er lat, stirbt ouch ein man an liberben und ein frowen lat und nüt enander gemachtent hant nach des gotzhus rechte, so erbt das gotzhus den man und die frowe nüt, also erbt ouch das gotzhus die frowen, die ein man lat und ouch enander nüt gemacht hatten und der man nütt.“

Die oben angeführte Vorschrift des alten Landbuches von Nidwalden, wonach die Thalleute von Engelberg in Nidwalden gleiches Recht genießen sollten, wie den Bürgern von Nidwalden in ihrem Thalrechte eingeräumt wurde, fand in der Folge in allen Revisionen bis auf diejenige von 1806 hinunter Erwähnung, doch wurde immer eine Ausnahme bezüglich der Gemeinalpen (im Gegensatz zu Privatalpen) gemacht. Die Redaktion von 1806 behandelt das Gebiet von Engelberg nunmehr als Gemeinde von Nidwalden und teilt Engelberg ein eigenes Siebengericht zu.

Zweiter Abschnitt.

Das eheliche Güterrecht der Gegenwart.

Die letzte Revision des Artikelbuches vom Jahre 1806, die als offizielles Gesetzbuch von Nidwalden volle fünfzig Jahre in Geltung blieb, entbehrte teilweise einer vollständigen, genügenden Fortführung, teilweise war eine große Zahl der darin enthaltenen Vorschriften mit der im Jahre 1848 neu angenommenen Bundesverfassung und der zwei Jahre später in Nidwalden eingeführten Kantonsverfassung in Widerspruch gekommen und somit die dringende Veranlassung zu einer neuen Revision gegeben. Mit dem 1. Januar 1853 trat ein Teil des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend das Personenrecht mit Einschluß des Familienrechtes in Kraft, und während man bis dahin nie daran gegangen war, den gesamten vorhandenen Rechtsstoff in einem umfassenden Systeme darzustellen, war damit der erste Schritt, die einzelnen Teile des Privatrechtes einer gesonderten Behandlung zu unterziehen, gethan.

Die Redaktionen der Landbücher bestanden ja vorzugsweise in einem Sammeln und Sichten des geltenden Materials, in der Aufnahme des in der Zwischenzeit jeweiligen Hinzugekommenen und etwa in der Veränderung der Einteilung, wie es bei dem sich häufenden Stoffe das Bedürfnis nach Übersichtlichkeit erforderte. Durch den im Jahre 1853 in Kraft getretenen Teil des bürgerlichen Gesetzbuches wurden die auf das Personen- und Familienrecht sich beziehenden Bestimmungen des Landbuches von 1806 aufgehoben, wenn auch dasselbe mit Ausnahme des Personen- und Familienrechtes noch vier Jahre lang als allgemein geltende Gesetzesammlung in Kraft blieb.

Ende des Jahres 1857 wurde der erste Teil des bürgerlichen Gesetzbuches promulgiert und zwei Jahre später erschien das Erbrecht, das in Verbindung mit dem früher erlassenen Personenrecht den zweiten Teil des allgemeinen Gesetzbuches für den Kanton Unterwalden mit dem Wald bildete. Im Jahre 1867 schritt man zur Herausgabe eines neuen Gesetzbuches, umfassend alle in Kraft bestehenden bis auf die Nachgemeinde vom 12. Mai 1867 erlassenen Gesetze und Verordnungen mit Ausnahme des Personenrechtes von 1853 und des Erbrechtes von 1859. Einer letzten Revision wurden alle bis dahin erschienenen Gesetze und Verordnungen unterworfen durch einen Landsgemeindebeschuß vom 26. April 1885, dem durch die Herausgabe des ersten Bandes des Gesetzbuches vom Jahre 1890 und des zweiten Bandes vom Jahre 1892 Folge geleistet wurde. Die seit dem Jahre 1892 durch die gesetzgebenden Behörden aufgestellten Bestimmungen werden jedesmal im Amtsblatte publiziert, und, sobald eine genügende Anzahl von Gesetzen und Verordnungen zur Herausgabe eines weiteren Bandes vorhanden sein wird, wird ein dritter Band erscheinen.

Mit Ausnahme der im Jahre 1890 erschienenen Gesetzesammlung, welche für unsere Untersuchung keine einschlägigen Bestimmungen enthält, haben wir alle aufgezählten Gesetzesammlungen herbeizuziehen, um aufgeklärt zu werden darüber, welche Grundsätze während dieser Zeit für das eheliche Güterrecht maßgebend waren. Hierzu bietet uns das Personenrecht von 1852, das mit unbedeutenden Abänderungen, die in erster Linie durch die Bundesgesetzgebung notwendig geworden waren, in den zweiten Band des jetzt geltenden Gesetzbuches aufgenommen wurde, den meisten Stoff.

Es wird sich auch für diesen Zeitabschnitt empfehlen für die Behandlung des ehelichen Güterrechts, die Gesichtspunkte, unter denen wir im ersten Abschnitte unser Thema behandelt

haben, beizubehalten und die darauf bezüglichen Normen zu sammeln und zu ordnen.

Wie in der Mehrzahl der Kantone die Freiheit des Ehevertrages ziemlich eingeschränkt ist,¹⁾ so stellt auch Nidwalden für das Güterrecht der Ehegatten, so weit es Kantonsbürger angeht, zwingende Normen auf und eine Behandlung des vertragsmäßigen Güterrechts wird daher nur insofern notwendig werden, als es sich um Eheverträge von Ehegatten handelt, die nicht Kantonsangehörige, aber doch im Kanton Niedergelassene sind.

1. Kapitel.

Das gesetzliche Güterrecht.

A. Verhältnisse während der Dauer der ehelichen Vormundschaft.

1. Eigentums- und Verwaltungsverhältnisse.

a. Eigentumsverhältnisse.

In unserem kantonalen Rechte blieben die Grundsätze weiter in Geltung, daß am Vermögensbestande der Ehegatten durch die Ehe keine Änderung eintritt, daß vielmehr die Frau das Eigentum an ihrem eingebrachten Gute behält und daß Zuwendungen zu gunsten des einen oder andern Ehegatten dem bedachten Teile zu gute kommen.

Das Personenrecht von 1852, welches durch dasjenige von 1892 auch hinsichtlich der für uns in Frage kommenden Bestimmungen nur sehr geringe Abänderungen erfahren hat,²⁾ verordnet, daß „von liegendem und fahrendem Guthaben, welches

¹⁾ Vergl. Huber I, S. 240.

²⁾ Wenn in den folgenden Ausführungen nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt wird, so darf das Personenrecht von 1852 als noch jetzt geltendes angesehen werden.

die Frau gleich im Anfange oder während der Ehe dem Manne zubringt, auf Angabe beider Teile einzeln und wohl spezifiziert durch einen unparteiischen, selbständigen Ehrenmann ein Verzeichnis aufgenommen und für jedes einzelne Stück ein billiger Preis beigelegt werden solle.“ (§ 55 Pers.-R.) Über den Zeitpunkt, in welchem das Verzeichnis aufgenommen werden soll, ist nichts bemerkt. Es ist vollständig in das Ermessen der Frau gestellt, ob sie gleich beim Abschlusse der Ehe ein Inventar anfertigen und allfällige während der Ehe ihr zufallende Vermögensobjekte im Vermögensverzeichnisse nachtragen oder aber, ob sie ihren Vermögensbestand erst geraume Zeit nach Abschluß der Ehe durch einen unparteiischen Ehrenmann feststellen lassen will. Die Hauptsache ist, daß ein Vermögensverzeichnis bei der Liquidation des ehelichen Vermögens vorhanden ist, da die Frau, beziehungsweise deren Erben nur das zurückfordern können, was in dem aufgenommenen Inventar verzeichnet ist oder durch einen unanfechtbaren Zeugen als Eigentum der Frau bezeichnet wird. (Das Nähere darüber unter B.)

Wir finden hier zum ersten Male die allgemein verbindliche Vorschrift, daß der Vermögensbestand der Frau durch die Aufnahme eines Inventars festgestellt werden soll. Diese Bestimmung bringt insofern für die Frau ihre günstigen Wirkungen mit sich, als, namentlich bei längerer Dauer der Ehe, Mannes- und Frauengut nicht immer leicht auseinander zu halten und deshalb Ansprüche der Frau auf Ersatz mit Schwierigkeit zu beweisen sind.

Was der Mann während der Ehe erwirbt, das fällt ihm ausschließlich zu Eigentum zu. Steht ihm nun auch ein gleiches Eigentumsrecht zu an derjenigen Einnahme, welche vom Arbeitsverdienste der Frau herrührt? Diese Frage wird geregelt durch den § 57 des Personenrechtes, welches vorschreibt, daß dem Manne die Nutznießung dessen zufallen solle, was die Frau von Anfang bis zur Auflösung der Ehe durch ihre Arbeit ver-

dient. Nutznießung ist jedoch hier nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob der Mann vom Arbeitsverdienste der Frau nur die Zinsen für sich beanspruchen könne, sondern Nutznießung heißt hier so viel, daß der Mann dasjenige, was die Frau verdient, sich aneignen und beliebig verwenden dürfe, wenn auch die Zweckbestimmung des Arbeitsverdienstes in erster Linie die ist, daß der Mann denselben im Interesse der Familie verwenden soll. Denn würde dem Manne nur ein Anspruch auf den Zinsertrag des Arbeitsverdienstes der Frau zustehen, so müßte im § 62 B.-N., in welchem alle diejenigen Vermögenswerte, welche der Frau bei Auflösung des ehelichen Vermögens zurückzuerstatten, erschöpfend aufgezählt sind, auch erwähnt werden, daß der Arbeitsverdienst der Frau herauszugeben sei, wovon jedoch in diesem Paragraphen nicht die Rede ist.

Im allgemeinen aber wird der Grundsatz: „Frauenvermögen soll hinter ihrem Manne weder wachsen noch schwinden“ immer noch mit der gleichen Strenge durchgeführt. Es fallen daher dem Ehemanne aller Erwerb, alle Nutzungen und Ersparnisse, mögen sie auch von der Frau, beziehungsweise deren Vermögen herrühren, ohne weiteres zu. Wird der Frau das Eigentum an ihrem Vermögen durch Verfügungen des Mannes entzogen, so tritt eine Ersatzforderung ein und nur für zufällig untergegangenes oder im Werte vermindertes Frauengut besitzt sie keinen Ersatzanspruch.

b. Verwaltungsverhältnisse.

Der Mann wird mit Eingehung der Ehe Verwalter und Nutznießer des Frauengutes, er hat ein Anrecht auf die natürlichen und zivilen Früchte des Frauenvermögens, auf die erstern mit dem Momente der Trennung, auf die letztern mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit. Dagegen hat er die Lasten einer ordentlichen Verwaltung aus den regelmäßigen Einnahmen zu bestreiten. Die Verwaltung und der Genuß der Zinse und übrigen Früchte

des sämtlichen Frauengutes, sowie die Aneignung des Arbeitsverdienstes der Frau zu Eigentum, wird dem Manne jedoch nur unter der Bedingung zugestanden, daß derselbe für anständigen, den persönlichen und Vermögensverhältnissen der Ehe angemessenen Unterhalt der Frau sorgt und sie in allen rechtlichen Angelegenheiten vertritt. (§ 57 in Verbindung mit § 52 Pers.-R.)

Als daher an den hohen Landrat die Anfrage gestellt wurde, ob ein Ehemann, der in die Armenverwaltung „erkennt wird“ und dessen Frau Vermögen besitzt, nicht sämtliche Zinsen der Armenverwaltung zum Behufe des Unterhaltes beider Ehegatten zur Verfügung stellen müsse, oder ob mit der Frau, wenn sie unter Vormundschaft gestellt ist, besonders gehaushaltet und vom Zins bloß ein beliebiger Rest an die Armenverwaltung abgeliefert werden könne, gab derselbe unter dem 13. April 1859 den Bescheid, daß auf diese Frage mit Rücksicht darauf, daß sie durch das Gesetz vollkommen klar sei, nicht eingetreten werde. Nach dem Wortlaute des cit. § 57 des Personenrechtes ist evident, daß dazumal wie heute die Frau nur so lange den Fruchtgenuß an ihrem Vermögen einräumen muß, als der Mann im Stande ist, für angemessenen Unterhalt derselben zu sorgen.

Da der Mann nicht nur Verwalter, sondern auch Nutznießer des Frauengutes ist, so ist es billig, daß derselbe zur Tragung der damit verbundenen Lasten, also auch zur Besteuerung desselben angehalten werden kann. Lange Zeit war man nicht einig darüber, ob Frauenvermögen, das Ehemänner für Ankauf ihrer (der Ehemänner) Liegenschaften verwendet, versteuerbar sei oder nicht. Die Verordnungen vom 5. Juni 1848 und 24. April 1854 befreien ganz allgemein (ohne daß speziell Frauengut darunter zu verstehen ist) nur jenes Vermögen von der Besteuerungspflicht, welches als Eigentum des Mannes auf Liegenschaften verwendet wird. Nun aber ist der Mann nicht Eigentümer des Frauenvermögens und deshalb beschloß der Landrat in folgerichtiger Erwägung, daß Frauenvermögen, welches der

Mann als Zahlung für Liegenschaftskäufe verwendet, nicht als verbraucht, sondern vielmehr bloß als Austausch anzusehen ist, auf von den Armenverwaltungen zweier Gemeinden geführte Beschwerde hin am 23. April des Jahres 1855: „Es ist der Ehemann um das für Liegenschaftskäufe, für Handel und Gewerbe verwendete Frauenvermögen von der Pflicht der Armensteuer, sowie der Kirchen-, Schul- und anderer Gemeindesteuern nicht enthoben.“

Im Gesetzbuch von 1867 findet sich diese Bestimmung erneuert, in das jetzt geltende Gesetzbuch ist sie nicht mehr aufgenommen worden, doch wenn sie auch formell keine Ausnahme gefunden hat, so ist sie doch materiell als heute noch in Kraft bestehend anzusehen, da alles bewegliche wie unbewegliche Gut sämtlicher Kantonseingewohner versteuert werden muß. Hingegen datiert eine Verordnung ähnlichen Inhaltes vom 29. Dez. 1892. Dieselbe schreibt vor, daß Gültent und Versicherungen von Ehefrauen auf Grundbesitz des Ehemannes den gesetzlichen Steuern unterworfen sind, gleichviel ob die betreffenden Hypotheken immer oder außerhalb der amtlichen Güterschätzung stehen.¹⁾

Betreff den Liegenschaften der Frau wird dem Manne noch ausdrücklich vom Gesetze zur Pflicht gemacht, daß er dieselben in ordentlichem Zustande unterhalte und die Kosten, welche

¹⁾ Aus der Thatfache, daß alle Mobilien wie Immobilien sämtlicher Kantonseingewohner der Besteuerung unterliegen, aus der Vorschrift, daß der Ehemann um das für Liegenschaftskäufe, für Handel und Gewerbe verwendete Frauenvermögen der Besteuerungspflicht nicht enthoben ist, folgt, daß sehr leicht der Fall eintreten kann, wo der Mann das Frauenvermögen doppelt versteuern muß. Wenn nämlich der Mann das Frauengut für obige Zwecke verwendet, so muß er einmal das Frauenvermögen versteuern, wie wenn dasselbe in seinem vollen Bestande vorhanden wäre, sodann wird das verbrauchte Frauenvermögen in seiner Verwertung als zu seinem eigenen Vermögensstande gehörend taxiert und muß als Mannesgut noch einmal versteuert werden, was gegebenen Falles unseres Erachtens für den Ehemann eine empfindliche Härte bedeutet.

mit dem regelmäßigen Gebrauche der Sache verbunden sind, von sich aus bestreite. (§ 63 Ziff. 1 Pers.-R.)

2. Dispositionsbefugnisse der Ehegatten.

a. Des Mannes.

Der Mann kann selbstverständlich über sein eigenes Vermögen dritten Personen wie seiner Frau gegenüber frei verfügen, hingegen ist er, wie es schon der Umstand, daß der Ehefrau die *nuda proprietas* ihres Eingebachten und Ererbten verbleibt, mit sich bringt, in der Dispositionsfähigkeit über das ehedräuliche Vermögen beschränkt. „Der Mann haftet der Frau für das von ihr zugebrachte und während der Ehe ihr gesetzlich angefallene Vermögen,“ so lautet § 56 Pers.-R.

Eine Verfügung über das Frauenvermögen mit Ausnahme ihrer Liegenschaften ist nur dann statthast, wenn die Frau, bezw. mit ihr noch dritte Personen (Freundschaft der Frau) zur Veräußerung ihre Zustimmung erteilt haben. Nach § 58 Pers.-R. ist der Ehemann befugt, „die der Frau gehörende fahrende Habe, Ansprachen, Gülten oder Versicherungen zu veräußern oder zu verpfänden, wenn ihm zwei der näheren, nicht anfechtbaren, freundschaftsfähigen Verwandten der Frau ein schriftliches Zeugnis ausstellen, daß dieselbe zugestimmt habe.“ Während vor Inkrafttreten des Personenrechtes von 1852, der Mann, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatächlich freies Verfügungsrecht über Mobilien wie Immobilien der Frau besaß, dagegen für jede Schwächung des Frauengutes einstehen mußte, so ist seit dieser Zeit das Recht der Veräußerung oder Verpfändung von Fahrnis, Ansprachen, Gülten oder Versicherungen an die Zustimmung der Frau geknüpft. Ist dieselbe mit solchen Handlungen des Mannes einverstanden, so tritt eine Haftung von seiner Seite nicht mehr ein. Diese Dispositionsbeschränkung des Ehemannes wirkt aber nicht Dritten

gegenüber. Eine dritte Person, die, trotzdem eine Einwilligung der Frau nicht vorliegt, doch in den redlichen Besitz solcher Habe kommt und den Gegenstand in ihre Hände erhält, kann niemals zur Rückerstattung desselben angehalten werden. (§ 58 al. 2 Pers.=R.)

Durch diese Bestimmung, daß sogar beim Verkehr mit Mobilien der Frau dieselbe ihre Zustimmung geben muß, hat Udvalden einen Standpunkt eingenommen, den wir heute in keinem anderen Kantone wiederfinden.

Will der Mann hingegen Liegenschaften der Frau entweder für sich eigentümlich erwerben oder an andere veräußern, oder Gülten oder Versicherungen darauf bekennen, so haben nicht nur die Frau, sondern auch drei väterliche und zwei mütterliche Freunde der Frau ihre Genehmigung zu erteilen. (§ 59 Pers.=R.) Eine Weiterziehung an eine höhere Instanz bei nicht erfolgter Einwilligung der Freundschaft ist im Gesetze nicht vorgesehen. Nimmt der Mann doch solche Handlungen ohne erhaltene Zustimmung der Freundschaft vor, so können dieselben zu gunsten der Ehefrau als nichtig angefochten werden und der Ehemann haftet hinsichtlich der Veräußerung einer Liegenschaft oder einer darauf zu machenden Verschreibung seinen Mitkontrahenten für den Schadenersatz. (§ 59 al. 2 Pers.=R.) Als Substitut einer Freundschaft, die in dieser Weise nicht bestellt werden kann, tritt der Gemeinderat des Wohnortes ein, was zum vornherein zutrifft bei kantonsfremden Frauen.

Der Einwilligung der Freundschaft bedarf es ferner für Hauptreparaturen von Liegenschaften der Frau, die nicht durch die Nachlässigkeit des Mannes notwendig werden. Es kann derselbe auf Rechnung des Frauenvermögens dieselben vornehmen lassen, sofern für einen derartigen außerordentlichen Aufwand die gesetzliche Freundschaft eingewilligt hat; bei Nichtgenehmigung von Seite der Freundschaft steht ihm der Refurs ans Gericht offen. (§ 63 al. 2 und 3 Pers.=R.)

Eine Zustimmung von Seite der Frau oder deren Freundschaft ist nicht erfordert bei Inanspruchnahme von Frauengut durch den Ehemann, wenn derselbe ganz hablos ist und von der Armenverwaltung Unterstützung genießt und es sich handelt um Auslagen für den Unterhalt der Familie und die Erziehung der Kinder. (§ 77 al. 1 Pers.-R.) Ist ein solcher Mann bevogtet, so bedarf es der Mitwirkung der Armenverwaltung. Die Freundschaft darf nur insofern nicht aus dem Auge gelassen werden, als jedesmal der Frauenfreundschaft „Vorkenntnis“ über derartige Vorgänge gegeben werden soll, welche im Beschwerungs-falle die Sache an den Wochenrat (heute Regierungsrat) weiterziehen kann. (§ 77 al. 3 Pers.-R.) Als Beweis, wie man selbst unter solchen Umständen bestrebt war und noch ist, eine dauernde Schwächung des Frauenvermögens zu verhindern, gilt die Maßregel, daß ein solcher Ehemann, der wieder einiges Vermögen sich erwirbt, hieraus das verbrauchte Frauengut zu ersetzen hat. (§ 77 al. 4 Pers.-R.)

b. Der Frau.

Als bevormundete Person hat die Frau mit geringen Ausnahmen ohne Zustimmung des Vormundes oder des Verwandtschaftsrates, sei diese ausdrücklich oder stillschweigend, weder ein Verfügungsrecht über ihr eigenes noch über des Mannes Vermögen. Sie steht unter der auctoritas des Mannes und ohne seine Genehmigung kann sie nichts schenken, veräußern oder verpfänden, überhaupt keine für sie onerosen Rechtsgeschäfte vornehmen. Dagegen ist die Handlungsfähigkeit der Frau nicht so beschränkt, daß sie nicht lucrative Rechtsgeschäfte gültig abschließen könnte: Die Frau kann über ihr Vermögen nicht verfügen, dagegen kann sie solches sehr wohl erwerben. Diese Erwerbssfähigkeit der Frau folgt aus § 55 Pers.-R., worin vom Vermögen, welches dieselbe „gleich im Anfange oder während der Ehe dem Manne zubringt“ die Rede ist. Könnte die Frau

während der Ehe kein Vermögen erwerben, so hätten die Worte: „oder während der Ehe dem Manne zubringt“ gar keinen Sinn.

Auch bei vermögensrechtlichen Verfügungen der Frau spielt wiederum die Mitwirkung der Freundschaft von Gesetzeswegen eine große Rolle. Stets ist der Konsens der Freundschaft einzuholen, um mit ihrem Manne ein anderes Rechtsgeschäft abzuschließen, durch welches die Frau an denselben Rechte abtritt. (§ 60 Pers.=R.)

Für Prozesse, welche die Frau gegen ihren Mann anstrengen möchte, ist sie gleichermaßen von der Einwilligung der Freundschaft abhängig. (§ 60 Pers.=R.) Bei Aufstellung dieser Bestimmung hat es der Gesetzgeber übersehen, vor allem eine Ausnahme zu machen für Ehescheidungsprozesse, welche die Frau ohne Genehmigung der Freundschaft anstrengen kann.¹⁾ Es dürfte überhaupt fraglich sein, ob diese Bestimmung betreff Einwilligung der Freundschaft sich auch beziehe auf die Geltendmachung höchst persönlicher Rechte z. B. auf einen Injurienprozeß, der von Seite der Frau gegen den Mann angestrengt wird. Da aber der kantonale Gesetzgeber eine Ausnahme hierfür nicht geschaffen, so muß angenommen werden, daß die Frau bei Anstrengung eines Injurienprozesses gegen ihren Mann die Freundschaft um ihre Einwilligung angehen müßte. Die Freundschaft würde alsdann, falls der Prozeß einige Aussicht auf Erfolg darböte, denselben für die Frau bestehen, andernfalls aber auf das Ansuchen der Frau nicht eintreten, welcher Entscheid ohne Zweifel an den h. Regierungsrat als oberste Vormundschaftsbehörde weiter gezogen werden könnte. (Art. 49 der Kantonsverfassung vom 2. April 1877.)

Das ganze der Frau ohne jede Mitwirkung gesetzlich zukommende Verfügungsrecht besteht darin, daß sie die durch die

¹⁾ Vgl. Art. 43 und 46 des Bundesgesetzes betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe.

notwendigen, täglichen Bedürfnisse der Haushaltung entstehender Auslagen auf Kosten des Mannes vornehmen darf, ohne dazu vom Manne speziell autorisiert zu sein. Eine über die Grenzen der Schlüsselgewalt hinausgehende Dispositionsbefugnis über das Mannesvermögen kennt Midwalden mit Ausnahme des weiter unten zu besprechenden Falles, wo sie einen besonderen Beruf betreibt, nicht.

Ein neben dem in die eheliche Wirtschaft eingehenden Frauengute vorbehaltenes Sondervermögen, das der Verwaltung und Nutzung des Mannes entzogen wäre und über das die Frau Verfügungen treffen könnte, ist in unserem kantonalen Rechte nicht vorgesehen und die Morgengabe, die früher regelmäßig in jeder Ehe vom Manne der Frau verabreicht worden, ist gänzlich in Wegfall gekommen.

Der Einfluß der Frauenfreundschaft bei Verfügungen über Frauengut zeigt sich besonders dann, wenn der Mann wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen Verschwendung zur Verwaltung des Frauenvermögens als unfähig erklärt, d. h. wenn er bevogtet wird. Dadurch wird die Ehefrau nicht selbstständig und die Bevormundung des Mannes zieht die sofortige Bevogtung der Ehefrau „sofern sie Vermögen besitzt“ nach sich. (§ 127 Pers.=R.) Eine Frau, die kein Vermögen besitzt, wird nach dem Wortlaute des § 127 Pers.=R. in diesem Falle nicht bevogtet. Mit Einwilligung der Freundschaft kann ein und derselbe Vogt für Mann und Frau bestellt werden. Der Vormund hat aber nicht alle Rechte des Ehemannes der Frau gegenüber, denn es haben nach § 127 al. 2 Pers.=R. alle Beschlüsse betreffend die Verwendung des Frauengutes von ihrem Verwandtschaftsräte auszugehen.

Betreffs derjenigen Ehefrau, die mit Einwilligung ihres Ehemannes selbständig einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, ist hervorzuheben, daß dieselbe zum regelmäßigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes grundsätzlich freies Verfügungsrecht über

ihr Vermögen besitzt. Auf eine Besprechung der Handelsfrau näher einzugehen, wird bei Behandlung der Haftungsverhältnisse des ehelichen Vermögens der geeignete Platz sein, da es sich hierbei ausschließlich um eine Haftung gegenüber dritten Personen handelt.

Nachdem dargethan, wie weit die Dispositionsbefugnisse der Ehegatten über das eheliche Vermögen sich erstrecken, möge noch, was beide Ehegatten gleichmäßig betrifft, angeführt werden, daß Schenkungen unter Eheleuten laut § 248 des Erbrechts von 1859 in Übereinstimmung mit dem jetzt geltenden Erbrechte absolut verboten sind, es mögen diese Schenkungen „erhausetes oder ererbtes“ Gut betreffen. Ein Gesetz vom 28. April 1883 hat dieses Gut näher spezifiziert und rechnet dazu Wertpapiere Forderungen, Bargeld &c.

3. Haftbarkeit des Mannes- und Frauenvermögens.

a. Des Mannesvermögens.

Eine aus der Unselbstständigkeit der Frau notwendig sich ergebende Konsequenz ist, daß der Ehemann in erster Linie alle während der Ehe eingegangenen Schulden zu tragen hat. Wenn auch das Erträgnis aus der Nutzung des Frauengutes von den Gläubigern, insoweit es über die Unterhaltskosten der Haushaltung hinausgeht, zu ihrer Befriedigung herangezogen werden darf, so kann deswegen noch nicht gesagt werden, daß das Frauenvermögen als solches eine Haftung treffe, weil das Nutznießungserträgnis Eigentum des Mannes ist.

Demgemäß haftet der Ehemann im Prinzip nicht bloß für seine eigenen ehelichen und vorehelichen Schulden und für die von ihm auf Rechnung der Gemeinschaft übernommenen Verbindlichkeiten, sondern auch für die Verpflichtungen, die seine Ehefrau innerhalb des Rahmens ihrer Dispositions-

fähigkeit eingegangen. (§ 61 al. 1 Pers.=R.) Dagegen hat der Mann nicht für voreheliche Verpflichtungen der Frau mit seinem Vermögen aufzukommen aus dem einfachen Grunde, weil die Wirkungen der Ehe erst mit dem Abschluß derselben beginnen. Bezahlt er doch solche Verbindlichkeiten der Frau, so geschieht die Tilgung derselben auf Rechnung des Frauenvermögens. Das Gesetz schreibt dies zum Überflusse noch vor, indem es ausdrücklich bemerkt, daß im Vermögensinventar die Schulden anzugeben sind, „die in dem Zeitpunkte der Trauung auf der Frau oder deren Vermögen haftend zu irgend einer Zeit zugebracht werden,“ und beifügt „die Frau oder deren Erben können nur das als zugebrachtes Gut ansprechen, was nach Abzug der Schulden als Reinvermögen der Frau übrig bleibt.“ (§ 55 Pers.=R.) Daraus folgt, daß der Mann jedenfalls nie verpflichtet ist, eine Schuld der Frau zu tilgen, die über den Betrag des Frauenvermögens hinausgeht.¹⁾

Des Fernern wird ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben (§ 68 Pers.=R.), daß der Mann nicht hafte für Verbindlichkeiten, welche sich die Frau, sei es vor Abschluß der Ehe, sei es während der Ehe, durch strafbare Handlungen zugezogen hat. § 68 Pers.=R. schreibt vor, daß der Ehemann einer Frau, die kein Vermögen besitzt, nicht veranlaßt werden kann, Schulden für dieselbe zu bezahlen, in welche sie ohne seine Schuld durch Strafurteil gekommen ist. Kann schon ein Ehemann, dessen Frau vermögenslos ist, nicht angehalten werden, strafgerichtliche Verpflichtungen derselben zu erfüllen, so trifft dies natürlich noch viel weniger zu bei Frauen, die eigenes Vermögen haben.

Desgleichen wird der Mann, da er immer nur für die Erhaltung des vorhandenen Vermögens, nicht aber für die Bezahlung der Schulden der Frau haftbar ist, nicht belastet durch die Passiven einer der Frau angefallenen Erbschaft oder Schenkung.

1) Schreiber, a. a. O., erste Lieferung, S. 55.

Wie verhält es sich nun mit den Haftungsverhältnissen, wenn die Frau mit Vorwissen des Mannes einen selbständigen Berufszweig besorgt und mit Rücksicht auf diesen handelt? Haftet in diesem Falle Dritten gegenüber das Mannesvermögen oder haftet das Frauenvermögen? In dieser Frage schafft uns Klarheit Art. 35 D.=R. in Verbindung mit § 61 Pers.=R.

Art. 35 D.=R. schreibt vor: „Wenn eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbständig betreibt, so haftet sie nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels (mit ihrem ganzen Vermögen) ohne Rücksicht auf die Nutzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes.“ Der § 61 Pers.=R. enthält dagegen in al. 2 die Bestimmung: „Ebenso haftet der Mann für die Handlungen der Frau in Fällen, wo sie mit seinem Vorwissen einen anderen Berufszweig besorgt und mit Rücksicht auf diesen handelt.“

Aus dem klaren Wortlaute des Art. 35 geht hervor, daß die Ehefrau, welche ein selbständiges Gewerbe betreibt, Dritten gegenüber aus diesem Geschäfte primär mit ihrem ganzen Vermögen haftet, ohne daß hierbei irgendwie auf die Nutzungsrechte des Ehemannes Rücksicht genommen würde. Trotzdem also der § 61 Pers.=R. in al. 2 den Mann für die Geschäftshandlungen seiner Ehefrau schlechterdings haften läßt, so ist diese Bestimmung in ihrer Allgemeinheit durch Art. 35 D.=R. längst abrogiert worden. Unser heutiges Bundesrecht macht eine solche Ehefrau aus ihrem Geschäftsbetriebe in erster Linie haftbar und zweifelhaft könnte nur sein, ob das kantonale Recht nicht durch § 61 al. 2 Pers.=R. eine subsidiäre Haftung des Mannes hat statuieren wollen. Diese Frage dürfte ohne weiteres zu bejahen sein.

Der genannte Art. 35 D.=R. überläßt es ja in al. 3 dem kantonalen Rechte, eine weitergehende Haftung des Ehemannes zu bestimmen. Daraus nun, daß der § 61 Pers.=R. in al. 2

den Mann schlechthin für die Geschäftshandlungen seiner Frau haftbar machen will, ist ohne Zweifel zu schließen, daß der Mann wenigstens dann zu haften hat, wenn das Frauenvermögen zur Tilgung der Geschäftsschulden der Frau nicht ausreicht. Allerdings kommt diese sekundäre Haftung des Mannes der primären Haftung der Frau dem Effekte nach vollständig gleich, wenn die Frau kein eigenes Vermögen besitzt. Dieser letztere Fall scheint dem Gesetzgeber vor Augen geschwebt zu haben, sonst hätte diese Bestimmung bei Herausgabe des II. Bandes des geltenden Gesetzbuches im Jahre 1892 kaum mehr in dieser allgemeinen Fassung Aufnahme finden können.

Anders gestaltet sich freilich die Haftpflicht des Mannes gegenüber seiner handelstreibenden Frau, indem der Mann der Frau alles ersetzen muß, was am Vermögen derselben durch die Geschäftsschulden der Frau abgeht. Dies folgt einmal aus der Bestimmung des § 61 Pers.=R., sodann ist im Gesetze bezüglich der Restitutionspflicht vom Frauengut, falls die Frau ein selbständiges Gewerbe betrieb, bei Auflösung des ehelichen Vermögens keine Ausnahmebestimmung aufgestellt. Der Mann einer handelstreibenden Frau haftet auf ganz gleiche Weise für ungeschmälerter Zurückgabe des Frauengutes, wie der Mann einer Frau, die kein selbständiges Gewerbe betreibt. Dagegen fällt dem Manne auch ein allfälliger Gewinn aus dem Geschäftsbetriebe zu, indem er andererseits nicht verpflichtet ist, mehr als das eingebrachte Frauengut herauszugeben.

b. Des Frauenvermögens.

Angeichts der beschränkten Dispositionsfähigkeit der Frau und angeichts der Thatsache, daß der Mann ja zudem noch für die innerhalb dieser der Frau eingeräumten Befugnis kontrahierten Schulden einzustehen hat, ist es einleuchtend, daß das Frauenvermögen in wenig Fällen für die Erfüllung eingegangener ehelicher Verbindlichkeiten herangezogen werden kann.

Eine sekundäre Haftbarkeit der Ehefrau, nach welcher sie mit ihrem Vermögen dann haften müßte, wenn der Mann den ehelichen Schulden nicht mehr Genüge leisten könnte, wird, wie schon bemerkt, in unserem kantonalen Rechte nirgends aufgestellt. Will die Frau dennoch für ihren Mann zu gunsten Dritter Schuldverpflichtungen auf sich nehmen, so bedarf sie laut § 60 Pers.=R. immer der ausdrücklichen Zustimmung der Freundschaft.

Wie bereits erwähnt worden, ist die Frau verantwortlich für ihre vorehelichen, wie während der Ehe aus unerlaubten Handlungen erwachsenden Verpflichtungen, sowie für Erbschafts- und Schenkungsschulden, so daß es nicht ein Ding der Unmöglichkeit wäre, daß die Frau während der Ehe wegen dieser persönlichen Schulden in Konkurs geraten könnte.

Auf die Haftungsverhältnisse der Handelsfrau brauchen wir nicht mehr einzutreten, indem diese Frage unter Ziff. 3 a bereits dahin gelöst worden, daß die gewerbetreibende Frau für Geschäftsschulden primär, der Mann dagegen sekundär haftet.

4. Sicherung des Frauenvermögens.

Die vermögensrechtliche Stellung der Ehefrau ist zum größten Teile gekennzeichnet durch das Maß der Verfügungsfreiheit des Mannes. Abgesehen von den Fällen, wo der Mann mit Zustimmung der Frau und ihrer Freundschaft und ohne Rücksicht darauf, ob die Frau durch einen unparteiischen Ehrenmann ein Verzeichnis ihrer Vermögensgegenstände habe aufnehmen lassen oder nicht, über ihr gehörige Mobilien wie Immobilien ohne Ersatzpflicht verfügt, kann der Fall eintreten, daß er, ohne die genannte Mitwirkung, der Frau gehörige Sachen veräußert oder verpfändet. In diesem Falle wird er aber, falls eine Inventur des Frauenvermögens oder ein sonstiger rechtsgenügender Ausweis ihres Vermögensbestandes vorliegt, (§ 55 al. 2 Pers.=R.) der Frau gegenüber ersatzpflichtig. Für diesen Er-

stattungsanspruch genießt die Frau, wie schon zu den Zeiten des alten Landbuches, so auch heute noch in unserer Gesetzgebung besondere Sicherheit.

Treten wir an die Behandlung dieser zum Behufe eines gesicherten Fortbestandes des Frauengutes erlassenen Vorschriften heran, so müssen wir unterscheiden die durch besonderes Rechtsgeschäft (eigentliche Sicherstellung) entstehende Sicherstellung des Frauenvermögens und das der Frau kraft Gesetzesbestimmung im Konkurse ihres Ehemannes eingeräumte Vorzugsrecht.

a. Gewillfürte Sicherstellung des Frauenvermögens.

Schon in dem Umstande, daß die Frau während der Ehe Eigentümerin ihres Vermögens ist, daß der Mann in der Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen von ihrer wie der Freundschaft Zustimmung abhängig ist und daß die Frau keine Haftung für die ehelichen Schulden trifft, liegt unbestritten eine große Sicherheit für das Frauengut. Daneben kann der Mann aus eigenen Antriebe, ohne daß die Frau oder deren Freundschaft ein diesbezügliches Aufpassen stellt, seine Frau für ihr zugebrachtes Gut sicherstellen.

Hingegen ist im Gegensatz zu früher, wo es der Frau überlassen war, jederzeit ohne Hinweis auf einen Grund vom Manne Sicherstellung ihres Vermögens zu verlangen, ein derartiges Begehren der Frau nach geltendem Recht dem freien Belieben derselben entzogen und an eine Vorbedingung geknüpft. Laut § 65 Pers.=R. dringt die Frau oder deren Freundschaft mit dem Ansuchen auf Sicherung nur dann durch, wenn eine „beglaubte Gefährde“ vorliegt. Kann eine solche nachgewiesen werden und ist vom Manne Frauenvermögen bereits angegriffen worden, so ist jedoch die Frau umfangreicher als früher geschützt, indem sie sich mit einer bloßen Sicherstellung nicht begnügen muß, sondern Ersatz des verbrauchten Frauengutes zu fordern berechtigt ist. Geht der Mann auf das Begehren ein, so ist eine solche

Zurückerstattung nur dann von Wirkung, wenn dieselbe von der Kanzlei oder vom Präsidenten des betreffenden Gemeinderates verschrieben ist und der Mann nicht im Laufe von Jahr und Tag ins Falliment gerät. (§ 67 Pers.=R.)

Wann eine solche „beglaubte Gefährde“ vorliege, ist im Gesetze nicht gesagt. Der am häufigsten vorkommende Fall dürfte wohl der sein, daß der Mann das Frauengut durch leichtfertige Ausgaben zu verschwenden droht.

Die Sicherstellung des Frauenvermögens geschieht in der Regel durch Verpfändung von Vermögensobjekten des Mannes, daneben ist nach dem Ermessen der Armenverwaltung resp. des Regierungsrates (§ 65 al. 2 des Pers.=R.) wohl auch Bürgschaft oder andere entsprechende Sicherheit zulässig.

b. Konkursprivileg der Ehefrau.

In der vorigen Periode haben wir schon ein zeitweiliges Schwanken der Vorrechte der Frau im Konkurse des Mannes wahrnehmen können. In einzelnen Landbüchern wird eine privilegierte Stellung der Frau anerkannt, in anderen wird dieselbe den Gläubigern des Mannes gleichgestellt. Auch in der neuern Zeit treffen wir keine stetige, gleichmäßige Durchführung des Konkursprivilegiums an.

Im Personenrechte von 1852 wird bezüglich des Vorrechtes der Frau im Konkurse des Mannes nur bemerkt, daß die Ehefrau für ihr zugebrachtes Gut im Auffalle des Mannes das durch die Auffallsordnung für sie bezeichnete Recht besitze. Suchen wir nach dieser Auffallsordnung, so finden wir keine jüngere, als diejenige vom Jahre 1811, die ja wie wir früher gesehen, für nicht mehr vorhandenes Frauengut kein Vorrecht vor gemeinen Creditoren festsetzt, sondern die Frau mit einer Ersatzforderung für das Fehlende an den Mann weist. Selbst in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs wurde der Frau im Konkurse des Mannes keine

bevorzugtere Stellung eingeräumt, da ausdrücklich erwähnt wird, daß die Ehefrau für nicht mehr vorhandenes und nicht ersetzttes Frauengut im Konkurse des Mannes kein Vorrecht genieße (§ 16 der Einführungsverordnung, Seite 340 des bürgerl. Gesetzbuches Bd. II). Was die Frau durch diese Einführungsverordnung erreichte, bestand lediglich darin, daß ihr auf Grund des Art. 111 des genannten Bundesgesetzes gestattet wurde, während einer vierzigtägigen Frist vom ersten Pfändungsbegehren an gerechnet, auch ohne vorherige Betreibung an einer Pfändung des Mannes Anteil zu nehmen.

Erst nach Abschluß des zweiten Bandes des jetzt geltenden Gesetzbuches beschloß die Landesgemeinde am 24. April 1892, daß die Forderung der Ehefrau eines Gemeinschuldners für ihr zugebrachtes Frauengut, soweit dasselbe in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet, im Konkurse des Ehemannes bis zur Hälfte privilegiert sei. Auf diesen privilegierten Teil wird aber, wie der Beschluß weiter lautet, und wie schon der Art. 219 des Bundesgesetzes verlangt, der Wert derjenigen Vermögensstücke, welche die Ehefrau als Eigentum zurücknimmt, sowie der Betrag, welchen sie auf Grund eines ihr zustehenden Pfandrechtes erhält, angerechnet.

Dagegen unterliegt nach wie vor dem Konkurse das gerettete Frauengut unter der Bedingung, daß der Mann für den Unterhalt der Familie sorgt, der Nutznießung des Mannes. Wenn daher (Schreiber¹⁾) glaubt, daß der Mann von sämtlichen Schweizerkantonen nur in Glarus und Appenzell A.-A. die Nutznießung weiter bezieht, so gehen wir hierin mit ihm nicht einig. Vielmehr sind wir der Ansicht, daß die Fortdauer des Nutznießungsrechtes auch auf das Nidwaldnerrecht ausgedehnt werden darf, da dem Manne der Nießbrauch am Frauenvermögen schlechtweg eingeräumt wird so lange er für den Unterhalt der Frau

1) Schreiber, a. a., zweite Lieferung, S. 67.

fürgt, sofern vom Gesetze nicht Ausnahmen statuiert sind, was in vorliegendem Falle nicht zutrifft.

Eine neue Einführungsverordnung zum Betreibungs- und Konkursgesetze, datiert vom 26. Juli 1897. Dieselbe bietet jedoch nichts neues, sondern ist lediglich eine Zusammenstellung von dem bei einer Pfändung des Mannes der Frau ohne vorherige Vertreibung eingeräumten Vorrechte und der im Konkurs des Mannes bis zur Hälfte privilegierten Frauengutsforderung.

Einzig neu ist darin, daß bei der Pfändung die Frist von vierzig auf dreißig Tage heruntersetzt wird.

B. Verhältnisse nach Auflösung der ehelichen Vormundschaft.

I. Unter Lebenden.

a. Wird der Mann wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aber weil er durch verschwenderische Ausgaben das Weibergut in seinem Bestande zu untergraben droht, unter Vormundschaft gestellt, so hört nicht nur jede Dispositionsbefugnis über das Frauenvermögen auf, sondern es wird ihm auch die Verwaltung desselben entzogen: denn es liegt auf der Hand, daß dem Manne, der nicht einmal mehr zur Verwaltung seines eigenen Vermögens fähig ist, diejenige des Frauengutes nicht mehr überlassen werden kann. Der Mann hat hier zurückzutreten und die Verwaltung, nicht aber die Nutznießung des Frauendvermögens einer dritten Person zu übergeben.

Die Schuldner des Ehemannes haben, wenn auch der Mann wegen Verschwendung einen Vogt erhält, ihre Zahlungen gleichwohl an das Mannesvermögen zu entrichten. Eine Befugnis der Ehefrau, ihre Einkünfte zeitweilig dem Manne vorzuenthalten, um sich für verschwendetes Frauengut bezahlt zu machen, kennt unser kantonales Recht nicht.

Die Bevogtigung des Mannes wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen und wegen Verschwendung hat laut § 126 und 127 Pers.-R. von Gesetzes wegen einzutreten. Dagegen sind in § 126 die Fälle, in welchen ein Mann bevormundet werden kann, erschöpfend aufgezählt und ein Recht der Frau, anderer eintretender Umstände halber die Bevogtigung ihres Mannes zu verlangen, wird im Gesetze nicht statuiert.

b. Die Frau wird von Gesetzes wegen nach § 126 Pers.-R. immer unter Vormundschaft gestellt: „wenn ihr Mann ins Falliment gerät ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Vermögen besitzt oder nicht.“

Auf Verlangen der Frau oder deren Freundschaft kann die Frau laut § 65 Pers.-R. bei nachgewiesener Gefährdung des Frauengutes durch den Mann unter Vormundschaft gestellt werden, damit so das Frauenvermögen von der direkten Einwirkung des Mannes befreit wird. Widersetzt sich der Mann einer solchen Bevogtigung der Frau, so ist das Begehren durch die Armenverwaltung zu prüfen und gegen den Entscheid derselben kann der Beteiligte an den Wochenrat (heute Regierungsrat) rekurrieren. Mag nun die Frau von Gesetzes wegen oder auf Verlangen hin unter Vormundschaft gestellt werden, die Wirkung davon ist immer die, daß der Mann die Verwaltung, nicht aber die Nutznießung des Frauenvermögens verliert.

Dritten gegenüber unterscheidet sich die Bevogtigung der Ehefrauen insofern von der Bevormundung anderer Personen, als Bevogtigungen von Ehefrauen solcher Männer, die „eigenen Rechtes“ sind, nicht veröffentlicht werden (§ 135 Pers.-R.), während sonst sämtliche Bevormundungen im Amtsblatt bekannt zu geben sind. Der Grund, warum die Bevormundung solcher Frauen nicht veröffentlicht wird, ist wohl der, daß der Mann nach wie vor Bevogtigung seiner Frau Haupt der ehelichen Gemeinschaft bleibt, die Nutznießung am Vermögen der Frau behält, und die Pflicht des Unterhaltes derselben auf ihm lastet.

Daher begreift sich denn auch sehr leicht die im Gesetze (§ 61 Pers.=R.) enthaltene Vorschrift, daß der Mann im Hinblick auf die mannigfaltigen Bedürfnisse der Haushaltung diejenige fahrende Habe der Frau in seinem Besitze und Gewahrsame zurückbehält, welche im Interesse einer gedeihlichen Haushaltungsführung ihm nicht schieklich entzogen werden kann. Das Verfügungsrecht über diese Gegenstände wird ihm aber zum vornherein abgesprochen. (§ 66 Pers.=R.)

c. Bevor wir auf die Rechtsverhältnisse bei der am meisten vorkommenden Ursache des Wegfalles der ehelichen Vormundschaft, nämlich beim Tode des einen oder anderen Ehegatten eintreten, erübrigt uns noch, einen andern Auflösungsgrund des ehelichen Vermögens zu streifen; es betrifft dies den Auseinanderfall der Vermögen infolge der Ehescheidung.

In unseren kantonalen Gesetzen finden sich keine speziellen Bestimmungen über die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten bei Scheidung der Ehegatten, mag sie nun eine dauernde oder bloß temporäre sein. Die Praxis zeigt uns, daß bei zeitweiliger Scheidung die Frau einen Vormund erhält und daß keine definitive Vermögensausecheidung stattfindet, da dies der vorübergehenden Trennung von Tisch und Bett wenig entsprechen und einer Wiedervereinigung der Ehegatten unter Umständen hindernd in den Weg treten würde.

Die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nach vollständiger Trennung zu normieren, wurde vom Bunde in dem Gesetze betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe (Art. 49 al. 1) ausdrücklich den Kantonen überlassen. Diejenigen Kantone, welche beim Erlaß dieses Bundesgesetzes hierüber noch keine gesetzlichen Bestimmungen besaßen, wurden aufgefordert, selbe binnen einer vom Bundesrate festzustellenden Frist zu erlassen. (Art. 49 al. 3.) Zu diesen Kantonen ohne gesetzliche Vorschriften gehörte auch Nidwalden. Allein anstatt daß die kantonalen kompetenten Behörden an eine:

Ausführung des ihnen vom Bunde zu Teil gewordenen Auftrages heranzugehen, wurde vielmehr in der zu diesem Bundesgesetze erlassenen kantonalen Einführungsverordnung vom 1. Dezember 1875 festgesetzt, daß bis zum Erlasse eines diesbezüglichen kantonalen Gesetzes die Gerichte über die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung nach billigem Ermessen entscheiden sollen. Dieser Beschluß besteht, da ein derartiges Gesetz bis in die Gegenwart ausgeblieben, heute noch in Kraft. Somit stehen die Verhältnisse in der Gegenwart so, daß bei einer auf Grund der im Bundesgesetze vom 24. Dezember 1874 (Art. 45, 46 und 47) angeführten Motive erfolgten Scheidung die vermögensrechtlichen Folgen nach dem Grade des Verschuldens von Fall zu Fall gerichtlich ihre Regelung finden, ohne daß das Gericht von Gesetzes wegen diesbezüglich gebunden ist. Der Richter hat nach eigenem Gutdünken das zu beschließen, was er zur Erhaltung des Weibergutes für notwendig hält; in seinem Ermessen liegt es, den schuldigen Teil zu einer Entschädigung an den nichtschuldigen zu verurteilen. In der Regel kann die Frau ihr ganzes Vermögen vom Manne herausverlangen, vorausgesetzt, daß er zur Zeit der Trennung noch ihr ehelicher Vormund gewesen ist.

2. Infolge Todes eines Ehegatten.

Beim Tode des einen Ehegatten stehen nicht mehr die beiden Ehegatten einander gegenüber, sondern die Erben des vorverstorbenen Ehegatten treten dem überlebenden Teile gegenüber auf. Dieser Auflösungsmodus führt zu einer Zurückerstattung des Frauenvermögens und zieht fernere vermögensrechtliche Konsequenzen nach sich.

a. Zurückerstattung.

Vorerst sei hier bemerkt, daß laut § 55 al. 2 Pers.-R. die Frau, bezw. deren Erben nur das zurückfordern können, was

im Inventar aufgenommen oder durch ein anderes rechtsgültiges Zeugnis als Frauengut erwiesen werden kann. Im Übrigen vollzieht sich die Liquidation des ehelichen Vermögens in der Weise, daß die Frau die zugebrachten beweglichen wie unbeweglichen Sachen, die noch vorhanden sind, sowie auch ihre jeweiligen während der Ehe angeschafften Kleidungsstücke bezieht. (§ 62 al. 1 Pers.=R.) Sind zugebrachte Gegenstände veräußert worden, so ist der Anschlagspreis, den der Gegenstand im Inventar hat oder wenn dieser nicht angegeben ist, der Erlöste Preis zu ersetzen und falls kein solcher vorhanden, billige Entschädigung zu leisten. (§ 62 al. 2 Pers.=R.) Für Hausgeräte und Kleidungsstücke, welche durch den Gebrauch im Werte gesunken oder zerstört worden sind, hat der Mann in der Regel keine Entschädigung zu leisten. (§ 62 al. 4 Pers.=R.)

Liegenschaften, dazu gehöriges Inventar, Gülden und Ansprachen, welche nicht mehr in Natura vorhanden, hat der Ehemann insoweit vollständig zu ersetzen, als er nicht nachzuweisen vermag, daß solche ohne seine Schuld zerstört worden oder verloren gegangen sind. (§ 62 al. 3 Pers.=R.)

Von dieser streng durchgeführten Zurückerstattung sämtlichen Frauenvermögens wird selbst beim Verhältnis der Handelsfrau keine Ausnahme gemacht, wenigstens müssen wir, da das Gesetz darüber sich nicht ausspricht, bei konsequenter Durchführung des Grundsatzes, daß das Frauengut weder wachsen noch schwinden darf, annehmen, daß der Mann der Handels- und Gewerbefrau ihr Vermögen in vollem Betrage restituieren muß, wie er auch den Gewinn aus dem Gewerbe bezieht.

b. Erbrecht der Ehegatten.

Wir haben bei Besprechung der vermögensrechtlichen Ansprüche des einen Ehegatten beim Tode des anderen im ersten Abschnitte gesehen, daß die Ansprüche der Ehegatten ein Ausfluß des ehelichen Güterrechts sind und, obwohl unser kantonaler

Gesetzgeber dieses Verhältnis nicht im Anschlusse an das Güterrecht, sondern im allgemeinen Erbrecht behandelt, so stehen wir doch nicht an, dasselbe auch in seiner heutigen Regelung als Folge des Güterrechtsverhältnisses hinzustellen. Neben den im ersten Abschnitte angeführten Gründen, welche dafür sprechen, daß das sog. Gattenerbrecht güterrechtlicher Natur ist, möge hier noch, was speziell die Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten betrifft, wie sie im geltenden kantonalen Rechte vorgesehen ist, — hinzugefügt werden, daß ein weiterer Grund unserer Qualifikation des Anspruches des überlebenden Ehegatten in dessen Unentziehbarkeit durch Verfügungen des anderen Ehegatten liegt.¹⁾

Einen Anspruch des Ehegatten auf die Hinterlassenschaft des anderen zu Eigentum gibt es auch in der Gegenwart nicht, sondern dem überlebenden Ehegatten wird bloß die lebenslängliche Nutznießung an einem gewissen Teile des Vermögens des verstorbenen Ehegatten zugesprochen.

A. Bei beerbter Ehe

Kommt laut Erbrecht von 1859 in Übereinstimmung mit dem Gesetze von 1811 dem überlebenden Ehegatten der vierte Teil des Nachlasses, wenn nicht mehr als drei eheliche Kinder aus der Ehe hervorgegangen oder wenn die Anzahl der Kinder eine größere ist, ein Kindsteil zu lebenslänglicher Nutznießung zu. Auf Liegenschaften und Fahrnis hat ein solcher Ehegatte zu verzichten, es hat jedoch dafür eine verhältnismäßige Entschädigung in Geld einzutreten. (§ 214 des Erbrechts von 1859.) Stirbt die Frau mit Hinterlassung einer Liegenschaft, so ist durch § 64 Pers.=R. für den Mann speziell die Bestimmung getroffen, daß

¹⁾ Vgl. Peter in der Zeitschrift für Schweiz. R. Bd. XXXX, S. 15 f.

vom letzten Martini (11. November) auf den künftigen über die „Nießfrüchte, sowie über die lastenden Zinse und üblichen Ausgaben“ Rechnung geführt und alsdann dem Ehemanne dasjenige was ihm nach Verhältnis der Zeit gebührt, ausgehändigt werde.“

Der Landrat und das Obergericht erhielten von der Landsgemeinde des Jahres 1881 den Auftrag, obigen Paragraphen abzuändern und unter dem Datum des 26. April 1883 erschien dann wirklich ein Gesetz, welches „dem überlebenden Ehegatten den vierten Teil vom reinen Vermögensnachlasse des verstorbenen Teiles auf lebenslänglichen Nießbrauch“ einräumt. Bezüglich des Verzichtes auf Liegenschaften und Fahrnis blieb es bei der alten Bestimmung, jedoch sind Testamente vor Berechnung des Leibdings in Abzug zu bringen, (§ 214 des Erbrechtes) d. h. vom Gesamtnachlasse sind vorerst die Testamentsbeträge wegzunehmen und dann erst wird der zur Nutznießung bestimmte vierte Teil berechnet.

Liegen Vermächtnisse eines Ehegatten zu gunsten dritter Personen vor, die sich ebenfalls bloß auf Nutznießung erstrecken, so erhält der überlebende Ehegatte den vierten Teil des gewährten Nutzungsrechtes zu lebenslänglichem Nießbrauche erst von dem Zeitpunkte an, wo die betreffende Nutznießung zu Ende geht. (§ 214 al. 4 des Erbrechtes.)

B. Bei unbeerbter Ehe

wahrt Nidwalden in gleichem Maße den Verwandten der Ehegatten die Anwartschaft auf ihr Erbe und verleiht auch hier dem parens superstes bloß ein nicht sehr umfangreiches Nießbrauchsrecht an der Hinterlassenschaft des verstorbenen Teiles, indem diesbezüglich zwischen beerbter und unbeerbter Ehe kein großer Unterschied gemacht wird.

In Ermanglung spezieller Bestimmungen ist somit die bei beerbter Ehe bestehende Vorschrift, daß der überlebende Ehegatte den vierten Teil des Nachlasses der Frau zu lebenslänglichem Genuße erhält, wenn weniger als vier Kinder vorhanden, dahin auszudehnen, daß dieser vierte Teil ihm auch gebührt, wenn der Ehe gar keine Kinder entsprossen sind. Dieser Auffassung wurde durch das Gesetz vom 26. April 1883 in unzweideutiger Weise Ausdruck verschafft. Hinzuzufügen ist noch, daß wenn die Frau mit Hinterlassung einer Liegenschaft stirbt, der Mann in oben angeführter Weise (indem von einem Martini auf den anderen Rechnung zu führen ist) das nach Verhältnis der Zeit sich Ergebende erhält. (§ 64 al. 2 Pers.-R.)

2. Kapitel.

Das vertragsmäßige eheliche Güterrecht.

Wir wissen bereits, daß für Kantonsangehörige das eheliche Güterrecht stets bindend war und nur Vereinbarungen, die mit der zwingenden Vorschrift des Gesetzes genau übereinstimmten und die unter dem Namen „Ehebriefe“ nicht selten waren, zugelassen wurden.

Die Gemächte der Eheleute, die wir im ersten Abschnitte an dieser Stelle behandelt haben, sind, wie wir in Erfahrung bringen werden, im Laufe der Zeit abgeschafft worden, weil ein Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten von Gesetzes wegen statuiert worden ist. An deren Stelle ist das Testament der Ehegatten getreten, d. h. es ist den Ehegatten die Möglichkeit in die Hand gegeben worden, sich gegenseitig eine gewisse Quote der Hinterlassenschaft zu Eigentum zu hinterlassen. Da jedoch die Testamente der Ehegatten im Gegensatz zu den im ersten Abschnitte behandelten Gemächten nach den gesetzlichen im Erbrecht

enthaltenen Formvorschriften errichtet werden müssen, so muß daraus geschlossen werden, daß dieselben heute rein erbrechtlicher Natur sind und nicht bei Besprechung des Güterrechts der Ehegatten zu behandeln sind. Des Zusammenhanges halber jedoch, und weil die Testamente mit den frühern Gemächten vieles gemein haben, ja gleichsam aus ihnen herausgewachsen sind, indem mit dem Zeitpunkte, mit welchem die Gemächte als unzulässig erklärt, den Eheleuten das Recht eingeräumt wurde, mit Hilfe des Testamentes sich gegenseitig zu bedenken, dürfte es nicht unangezeigt sein, in Kürze auf eine Behandlung der Testamente der Eheleute einzugehen.

Daß der Mann der Ehefrau eine Vermögensquote, welche den gesetzlichen Anforderungen der §§ 240 folg. des Erbrechts entspricht, testamentarisch hinterlassen kann, unterliegt keinem Zweifel. Es läßt sich aber auch keine Bestimmung aufweisen, welche der aktiven Testierfähigkeit der Frau entgegenstehen würde, so lange sie nicht über mehr als das gesetzlich zulässige Maximum verfügt. (§ 237 und 238 des Erbrechts.) Im Gesetzbuche von 1857 (Seite 57 Art. 2) wird sogar ausdrücklich hervorgehoben, daß die früher geltende Vorschrift, wonach keine Frau ihrem Manne etwas zu Eigentum „vertestamentieren“ konnte, ohne ihrer nächsten Freunde Wissen und Willen, nur mehr für diejenigen Eheleute maßgebend sei, welche sich vor dem Jahre 1811 verheiratet hätten. Im gleichen Gesetzbuche wird aber auch das Verbot der Verordnung von 1811 (Seite 57 Art. 1 al. 2), wonach in Zukunft alle Vermächtnisse unter Eheleuten aufgehoben seien, als noch in Kraft bestehend angeführt.

Auf der einen Seite wird also das Verbot, gemäß welchem die Ehefrau ihrem Manne nichts „eigentümlich verfestieren“ durfte, als nichtig erklärt und auf der anderen Seite sollen Vermächtnisse unter Ehegatten seit Erlaß dieses Gesetzes keine Kraft mehr besitzen, mit andern Worten: einerseits wird nun der Frau das Recht eingeräumt, ihrem Manne etwas zu Eigentum zu „ver-

testamentieren“, allein andererseits sollen Vermächtnisse unter Ehegatten, also auch Vermächtnisse der Frau zu gunsten des Mannes, jeder rechtlichen Wirkung entbehren. Dieser scheinbare Widerspruch läßt sich auf folgende Weise lösen:

Im Jahre 1811 wurde ein Gesetz erlassen, gemäß welchem dem überlebenden Ehegatten von Gesetzes wegen das Nießbrauchsrecht an einer bestimmten Vermögensquote des verstorbenen Theiles eingeräumt wurde. Vor Erlaß dieses Gesetzes besaß der überlebende Ehegatte kein Nutzungsrecht an einem gesetzlich fixierten Vermögensteile des verstorbenen Ehegatten, sondern es war lediglich dem Belieben der Ehegatten anheimgestellt, ob sie durch Gemächte sich Nießbrauchsrechte bestellen wollten oder nicht. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1811, mit welchem ein gesetzliches Nießbrauchsrecht eingeführt wurde, hörte aber die Befugnis der Ehegatten, sich neben dem gesetzlich fixierten Nießbrauchsrechte noch Nutzungsrechte an anderen vermögenswerten Sachen einzuräumen, auf. Wenn daher das Gesetzbuch vom Jahre 1857 die Bestimmung enthält, daß das Verbot der Verordnung von 1811, wonach in Zukunft alle Vermächtnisse unter Eheleuten aufgehoben seien, noch in Kraft bestehn, so will damit gesagt sein, daß den Ehegatten das im Gesetze vorgesehene Nießbrauchsrecht zustehn, denselben aber nicht gestattet ist, durch Vermächtnisse das Nutznießungsrecht auf eine größere als im Gesetze genannte Vermögensquote auszu dehnen.

Hinsichtlich der Vermächtnisse zu Leibding blieb es also im Gesetzbuch von 1857 bei der alten Bestimmung, dagegen wurde — wenigstens bezüglich der Frau — eine Neuerung in anderer Form eingeführt. Seit den Zeiten des alten Landbuchs war das Verbot, wonach keine Frau ihrem Manne etwas zu Eigentum testieren konnte ohne ihrer nächsten Freunde Wissen und Willen, stets unverändert in Kraft geblieben. Das Gesetzbuch von 1857 nahm nunmehr die Bestimmung auf, daß dieses Verbot nur mehr für diejenigen Eheleute maßgebend sei, die sich

vor dem Jahre 1811 verhehlicht hatten. Diese zwei Bestimmungen des Gesetzbuches von 1857, von denen die eine das Vermächtnis zu Leibding, die andere das Vermächtnis zu Eigentum im Auge hat, können somit sehr wohl neben einander bestehen. Ein Testierrecht der Ehefrau zu Eigentum des Ehemannes gab es folglich schon seit dem Jahre 1811, vorausgesetzt, daß die testierende Ehefrau sich nicht vor dem Jahre 1811 verhehlicht hatte.

Selbst niedergelassene Nichtkantonsbürger konnten Eheverträge nur dann gültig abschließen, wenn sie nach den Gesetzen des Heimortes zur Vornahme solcher Rechtshandlungen berechtigt waren und diese Verträge gemäß eidgenössischem Konkordat vom 15. Juli 1822 in Hinsicht auf ihren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften ihres Heimortes angepaßt waren. (§ 6 Pers.=R.) Das eheliche Güterrecht erlitt also durch den Domizilwechsel keine Veränderung. So blieb die Regelung der Güterrechtsverhältnisse der niedergelassenen Nichtkantonsangehörigen bis zum Jahre 1891.

Nach dem Drucke des Personenrechtes im zweiten Bande des jetzt geltenden Gesetzbuches erschien unter dem Datum des 25. Juni 1891 das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler und da dieses Gesetz mit dem 1. Juli 1892 in Kraft trat, so faßte der Landrat am 25. Mai gleichen Jahres den allerdings selbstverständlichen Beschluß, daß vom 1. Juli an in Verbindung mit anderen „personen, familien und erbrechtlichen Verhältnissen auch das Güterrecht der Ehegatten, insoweit Niedergelassene und Aufenthaltler in Frage kommen, nach den Vorschriften des angeführten Bundesgesetzes geregelt werden solle.“

Von diesem Zeitpunkte an ist für das eheliche Güterrecht für die ganze Dauer der Ehe, selbst dann, wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton verlegen, für das Verhältnis der niedergelassenen Ehegatten unter sich das

Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes maßgebend. (Art. 19.) Für die Güterrechtsverhältnisse bereits verheirateter kantonsfremder Ehegatten, die sich in Nidwalden niederlassen, gilt als Regel, daß sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde des neuen Wohnsitzes durch eine gemeinschaftliche Erklärung, die alsdann rückwirkende Kraft besitzt bis zu dem Zeitpunkte des Beginnes des Güterrechtsverhältnisses, ihre Rechtsverhältnisse unter sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen können. (Art. 20.) Dritten gegenüber wird immer das Recht des jeweiligen Wohnsitzes angewendet und die durch besonderes Rechtsgeschäft an diesem Orte erworbenen Rechte Dritter werden durch den Wohnsitzwechsel der Ehegatten nicht berührt. (Art. 21.)

Nach innen ist somit dem ehelichen Güterrecht der Niedergelassenen und Aufenthalter das Prinzip der Umwandelbarkeit, nach außen der Grundsatz der Wandelbarkeit zu Grunde gelegt.

Schluß.

Schon zu Beginn unserer Arbeit haben wir den Satz aufgestellt: „Getrenntes Eigentum der Ehegatten an ihrem Vermögen, einseitige Verwaltung beider Vermögen durch den Ehemann“ war die geltende Norm zur Zeit, da es noch keine Landbücher gab, sie war es aber auch während der Geltungszeit der Artikelbücher und wir können sagen, sie ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. Wollen wir aber nicht nur die Eigentums- und Verwaltungsverhältnisse ins Auge fassen, sondern uns Rechenschaft geben darüber, welches Güterrechtssystem dem eigentlich in Nidwalden zur Anwendung kam und noch angewendet wird, so kommen wir zu dem Endresultate, daß das System der Güterverbindung oder Verwaltungsgemeinschaft vom alten Landbuche als geltendes Prinzip aufgestellt, von da an stets mit ziemlicher Schärfe durchgeführt und von der heutigen kantonalen Gesetzgebung aufrecht erhalten wird. Die güterrecht-

lichen Bestimmungen der Landbücher bildeten die Grundlage, auf welcher die kantonale Gesetzgebung weiterbaute, ja wir können sagen, sie sind größtenteils, wenn nicht dem Wortlaute, so doch dem Inhalte nach ganz genau übergegangen in die seither erschienenen Gesetzesammlungen von Nidwalden. Was die Landbücher in wenigen, vielfach zerstreuten Bestimmungen aussprachen, das haben die nachherigen Gesetzescodifikationen nach Materien geordnet und des weitern ausgebaut.

Immerhin ergeben sich einige kleine Unterschiede zwischen der ersten und zweiten Periode. Übereinstimmend finden wir in dem einen wie dem anderen Zeitraume streng separiertes Eigentumsrecht an dem eingebrachten Vermögen verbunden mit der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauengute. Einig gehen beide Perioden bezüglich der Vorschrift, daß für eheliche Schulden prinzipiell der Ehemann haftet, die Frau hingegen den Ehemann nur innerhalb der Schlüsselgewalt verpflichten kann und daß, wenn die Frau für ihren Mann Verbindlichkeiten übernehmen will, sie an die Zustimmung der Freundschaft gebunden ist. Nicht nur die erste, sondern auch die zweite Epoche weist eine große Variation bezüglich des Konkursprivilegiums auf. Die Liquidation des ehelichen Vermögens blieb sich infolge der Eigentumsverhältnisse während der Ehe immer gleich, indem die Frau und deren Erben auf Herausgabe des in Natura vorhandenen und auf Ersatz des veräußerten Gutes Anspruch hatten und diesen Anspruch auch heute noch besitzen.

Differenzen zeigen sich darin, daß der Mann zur Zeit der Landbücher weder über Immobilien noch Mobilien der Frau ohne eintretende Haftbarkeit verfügen konnte, während der zweite Zeitraum eine Veräußerung solcher Gegenstände mit Zustimmung der Frau und unter Mitwirkung ihrer Freundschaft zuläßt. Früher konnte die Frau ohne Angabe eines Grundes Sicherstellung ihres Vermögens verlangen, in neuerer Zeit muß der Nachweis von beglaubter Gefährdung des Frauengutes erbracht

werden. Ein Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten wurde bis kurz vor Ausgang der Geltungskraft der Landbücher (bis 1811) von Gesetzes wegen nicht statuiert, dagegen wird es in der Gegenwart nicht mehr dem Ermessen der Ehegatten anheimgestellt, ein Leibdingsrecht zu gewähren oder nicht, sondern das Nutzungsrecht an einer bestimmten Quote untersteht der gesetzlichen Fixierung.

Trotz dieser divergierenden Punkte machen wir doch die Wahrnehmung, daß jede Gesetzesammlung im Grunde, von dem Gedanken der Güterverbindung durchdrungen ist. Ob dieses in unserem Kanton geltende Güterrechtssystem vorteilhaft und empfehlenswert ist, das möge uns in einem kleinen Anhang zu erörtern gestattet sein und dies können wir wohl nicht besser thun, als wenn wir die einschlägigen Bestimmungen des Vorentwurfs zum Bundesgesetze über ein schweizerisches Zivilgesetzbuch zum Vergleiche herbeiziehen.

Anhang.

Der Entwurf, welcher dem Ehevertrage in hohem Maße das Wort redet, nimmt als ordentlichen Güterstand, als subsidiäres Güterrechtssystem die Güterverbindung an, woraus mit Notwendigkeit folgt, daß er überall da, wo es an besonderen Vereinbarungen fehlt, für die Ehegatten die Bestimmungen unseres kantonalen, ehelichen Güterrechts in der Hauptsache unangetastet läßt. Immerhin läßt er für abweichende Regelung einzelner Fragen genügenden Platz offen. Wenn auch die Wiedergabe des Inhaltes des Entwurfes vielfach nichts anderes ist, als eine Wiederholung unserer kantonalen, güterrechtlichen Vorschriften, so halten wir es doch der Übersichtlichkeit halber, und um zu

verhindern, daß nur einzelne aus dem Zusammenhange herausgerissene Bestimmungen desselben angeführt werden, ohne daß die gesamte Regelung, welche das System der Güterverbindung im Entwurfe gefunden, in kurzer Darstellung erwähnt werde, für angezeigt, gleichlautende wie abweichende Normen des Entwurfes in Kürze wiederzugeben.

Derselbe anerkennt getrenntes Eigentum der Eheleute an ihrem Vermögen, überläßt dem Manne die Verwaltung der ehelichen Vermögensmasse, spricht demselben allein die Errungenschaft zu (Art. 227) unter Vorbehalt des Anspruches der Frau auf einen Teil derselben, wenn sich daraus bei Auflösung der Ehe ein endgültiger Vorschlag ergibt (Art. 241). Bares Geld und andere vertretbare Sachen des Frauengutes läßt er in das Eigentum des Mannes übergehen gegen eine der Frau in Höhe ihres Wertes zustehenden Forderung an den Mann (Art. 229 al. 3). Die Aufnahme eines Inventars über das Frauenvermögen wird nicht verlangt, das Vorhandensein von Frauengut muß vielmehr stets von derjenigen Person nachgewiesen werden, welche dessen Existenz behauptet (Art. 205 al. 2). Es steht jedoch im Belieben der Frau, jederzeit über ihr eingebrachtes Gut durch einen öffentlichen Schreiber ein Inventar anfertigen zu lassen (Art. 207 al. 1).

Der Mann kann über vermögenswerte, nicht in sein Eigentum übergegangene Sachen des Frauengutes nur mit ihrer Genehmigung disponieren, wobei es aber für gutgläubige Dritte gleichgültig ist, ob die Einwilligung von Seite der Frau vorliegt oder nicht. Gleichermassen muß dieselbe Dritten gegenüber nicht vorhanden sein, wenn solche Gegenstände für jedermann erkennbar als der Frau gehörig bezeichnet sind (Art. 230).

Die Ehefrau darf ohne Zustimmung ihres Ehemannes nur innerhalb der Grenzen der ihr eingeräumten Vertretungsbefugnis der ehelichen Gemeinschaft (Schlüsselgewalt) über eheliches Vermögen verfügen (Art. 182 in Verbindung mit Art. 211).

Will sie Rechtsgeschäfte mit ihrem Manne abschließen, welche, damit sie dieselben dritten Personen gegenüber gültig vornehmen könne, der Genehmigung ihres Mannes bedürfen, so hat die Vormundschaft ihre Einwilligung zu erteilen (Art. 214). Bei Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft von seite der Frau hat der Mann ebenfalls mitzusprechen, gegen seinen Entscheid steht ihr die Berufung an die Vormundschaft offen (Art. 232 al. 2).

Für voreheliche Schulden haftet jeder Ehegatte mit seinem eigenen Vermögen (Art. 233). Eheliche Schulden fallen grundsätzlich dem Manne zur Last (Art. 234). Ohne Genehmigung des Mannes von der Frau kontrahierte Vertragsschulden sind aus dem der Frau von Gesetzes wegen zukommenden Sondergute (Art. 217), welches durch Vertrag oder Zuwendungen Dritter erhöht werden kann (Art. 216), zu begleichen und ein anderer Anspruch steht den Vertragsgläubigern nicht zu (Art. 235). Für Schulden dagegen, die die Ehefrau während der Ehe mit Einwilligung des Ehemannes eingeht, haftet die Frau persönlich mit ihrem ganzen Vermögen (Art. 235 al. 2). Der Fälligkeitstermin für gegenseitige Forderungen der Ehegatten, sei es, daß dieselben entstanden sind, weil Schulden des Mannes aus dem eingebrachten Vermögen der Frau getilgt worden oder *viceversa*, ist — sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme vorliegt — die im Gesetze verschiedenartig vorgesehene Aufhebung der Güterverbindung (Art. 236 al. 1). Eine Verrechnung für gegenseitige Forderungen, bei denen Sondergutschulden der Frau aus dem Mannesgute oder dem eingebrachten Frauenvermögen bezahlt worden oder aber umgekehrt, kann schon während der Dauer der Ehe gefordert werden (Art. 236 al. 2).

Der Mann kann die Frau aus freien Stücken für ihr Vermögen sicherstellen, andernfalls ist die Frau befugt, den Mann um Garantie für Zurückgabe gleichwertigen Vermögens anzugehen (Art. 213). Eine nähere Motivierung dieses Verlangens wird vom Gesetze nicht gefordert.

Beim Konkurs und bei Auspfändung des Mannes nimmt die Frau das vorweg, was von ihrem Gute in Natura sich noch vorfindet. Für nicht mehr vorhandene Vermögenswerte tritt eine Ersatzforderung ein unter Abzug von allfälligen Gegenforderungen des Ehemannes (Art. 237). Das Konkursprivilegium geht mit Anrechnung der noch vorhandenen Gegenstände und der Verwertung der Frauengutsicherheiten auf die Hälfte des Frauenvermögens (Art. 238). Bei Nichtbefriedigung der Gläubiger hat Gütertrennung einzutreten und die gleiche Folge trifft ein beim Konkurse der Ehefrau (Art. 197).

Bei Auflösung der Ehe infolge Todes des einen oder anderen Ehegatten fallen die Vermögen gemäß den während der Ehe waltenden Eigentumsverhältnissen auseinander, wobei die Frau beziehungsweise deren Erben für Fehlendes einen Ersatzanspruch, der Mann resp. dessen Erben allfällige Gegenforderungen geltend machen können (Art. 239). Der Frau gehörige Gegenstände, die durch Benützung im Werte gesunken oder gänzlich untergegangen sind, müssen vom Manne nicht vergütet werden, wenn derselbe beim Gebrauch die nötige Sorgfalt angewendet hat (Art. 229 al. 2). Ein eventueller Vorschlag gehört dem Manne oder seinen Erben, nur bei nachgewiesener bedeutender Mitwirkung und Beteiligung der Frau an der Auffnung desselben wird ihr ein verhältnismäßiger Anteil zugesprochen (Art. 241). Der Rückschlag wird vom Manne allein getragen, es sei denn, daß die Frau einen solchen in hohem Maße verschuldet habe (Art. 242).

Über die vermögensrechtlichen Verhältnisse beim Tode eines Ehegatten enthält der Entwurf vom Dezember 1896 keine Bestimmungen. Dagegen finden wir darüber einzelne Vorschriften in der vom gleichen Redaktor herausgegebenen Schrift: „Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechts“ Basel 1895. Dieser Schrift entnehmen wir im Wesentlichen folgende Vorschläge:

Der überlebende Ehegatte besitzt, wenn Nachkommen als gesetzliche Erben des verstorbenen Teiles vorhanden sind, das

Recht, die Verlassenschaft auf Lebenszeit in seiner Nutznießung zu behalten. Nach erlangter Volljährigkeit können die Kinder die Hälfte ihres Anteiles an der Hinterlassenschaft herausfordern. Trifft der erblasserische Ehegatte Verfügungen über sein Vermögen, so darf dem überlebenden Teile die Nutznießung an der Hälfte der Erbschaft in keinem Falle entzogen werden.

Bei unbeerbter Ehe würde sich die Sache so gestalten, daß bei Beerbung des Erblassers durch die elterliche Parentel der überlebende Ehegatte die Hälfte der Erbmasse zu eigen, die andere Hälfte auf Lebenszeit zu Nutznießung erhält. Den großelterlichen Stamm, wie die urgroßelterlichen Erben schließt der überlebende Ehegatte vom Erbganze vollständig aus, die ganze Verlassenschaft wird ihm zu Eigentum zugesprochen. In allen diesen Erbfällen darf dem überlebenden Teile das Eigentum an einem Viertel der ganzen Erbschaft durch Verfügungen des verstorbenen Ehegatten nicht vorenthalten werden. Der überlebende Ehegatte, welchem Vermögen zu Nutznießung hinterlassen ist, kann bei beerbter wie unbeerbter Ehe auf Verlangen des Eigentümers angehalten werden, Sicherheit zu leisten. Will er das nicht, so wird ihm eine der Nutznießung äquivalente Rente bestellt, welche die Erben auszubahlen und bei Empfang der Verlassenschaft sicher zu stellen haben. Eine solche dem Nutznießungsertrage entsprechende Rente wird immer ausgesetzt, wenn der nutznießungsberechtigte Ehegatte sich wieder verheiratet. Derselbe kann aber auch mit einer einmaligen Kapitalsumme abgefunden werden.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Scheidung der Ehe geht nach dem Entwurfe so vor sich, daß jeder Teil sein Eigentum zurückerhält. Ein Vorschlag oder Rückschlag verteilt sich in analoger Weise wie bei dem Auseinanderfall der Vermögen infolge Todes eines Ehegatten (Art. 173). Die Entscheidung darüber, welchem Teile die Kinder zugesprochen werden sollen, sowie in welcher Höhe Entschädigungen an den schuld-

lofen Teil zu entrichten sind, steht dem richterlichen Ermessen zu (Art. 175 und 170).

Auf diese Weise regeln sich nach den Vorschlägen von Huber die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten. In seinen wesentlichen Grundzügen hat das System der Güterverbindung im Entwurfe die gleiche Regelung erfahren wie im Nidwaldnerrecht. Allerdings bildet die Güterverbindung im Entwurfe nur ein bloß subsidiäres Güterrechtssystem, das nur dann Geltung erlangt, wenn die Ehegatten bei Eingehung der Ehe sich nicht selbst durch Vertrag einen anderen Güterstand schaffen oder durch nachträgliche Vereinbarung den anfänglich angenommenen Güterstand der Güterverbindung ändern. Gegenüber dem Nidwaldner-Recht müssen im Entwurfe, — abgesehen vom Ehevertrage — als wesentliche Änderungen bez. Neuerungen im Systeme der Güterverbindung folgende Punkte bezeichnet werden:

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse während der Ehe ist eine Änderung insoweit eingetreten, als das bare Geld und die vertretbaren Sachen des Frauengutes gegen eine der Frau zustehende Ersatzforderung in das Eigentum des Mannes übergehen.

Zu Verfügungen des Ehemannes über Frauenvermögen wird bloße Zustimmung der Frau verlangt.

Vertragschulden, welche die Frau ohne Genehmigung des Mannes eingeht, sind aus dem der Frau von Gesetzes wegen zukommenden Sondergute zu tilgen.

Bei Auflösung der Ehe kann die Frau von einem allfällig vorhandenen Vorschlage, wenn sie nachgewiesenermaßen zur Aufhebung desselben bedeutend beigetragen hat, einen verhältnismäßigen Anteil herausverlangen; gleichermaßen wird sie aber auch von dem Rückschlage, wenn sie einen solchen in hohem Maße verschuldet hat, betroffen.

Die hauptsächlichsten Änderungen sind bezüglich der vermögensrechtlichen Verhältnisse beim Tode eines Ehegatten vorge-

schlagen. Bei beerbter Ehe erhält der überlebende Ehegatte die ganze Verlassenschaft des verstorbenen Teiles zu lebenslänglicher Nutznießung, jedoch so, daß die Kinder, wenn sie volljährig werden, bevor der überlebende Teil mit Tod abgeht, die Hälfte ihres Anteiles an der Verlassenschaft herausfordern können. Trifft der erblasserische Ehegatte Verfügungen über sein Vermögen, so muß dem überlebenden Teile wenigstens die Hälfte der Hinterlassenschaft zur Nutznießung überlassen werden.

Bei unbeerbter Ehe erhält der überlebende Teil im Falle der Beerbung durch die Eltern oder deren Nachkommen die Hälfte der Erbmasse zu Eigentum, die andere Hälfte zu lebenslänglicher Nutznießung; sind entferntere Erben vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte alleiniger Erbe. Die Verfügungen des erblasserischen Ehegatten dürfen sich stets nur so weit erstrecken, daß dem überlebenden Teile wenigstens ein Viertel der ganzen Erbschaft zu Eigentum hinterlassen wird. Für das Nutznießungskapital hat der nießbrauchsberechtigte Ehegatte auf Verlangen des Eigentümers Sicherheit zu leisten, ansonst ihm eine der Nutznießung gleichwertige Rente ausgesetzt wird. Eine solche Rente wird auch dem Ehegatten, der sich wieder verehelicht, bezahlt, falls nicht eine Auszahlung durch eine einmalige Kapitalsumme eintritt.

Der Auseinanderfall des ehelichen Vermögens infolge Scheidung vollzieht sich in analoger Weise wie die vermögensrechtliche Auseinandersetzung beim Tode eines Ehegatten.

Im Hinblick auf diese in aller Kürze angeführten, hauptsächlichsten Abweichungen des Entwurfes vom Nidwaldnerrecht springt als markanteste Neuerung der Ehevertrag in die Augen. Wenn wir auch im Prinzip der Einführung des Ehevertrages nicht abgeneigt sind, so dürfte es doch zweifelhaft sein, ob speziell in Nidwalden — bei der Frage der Vereinheitlichung des schweiz. Civilrechts werden diese Lokalverhältnisse allerdings nicht allzusehr

ins Gewicht fallen — die Einführung des Ehevertrages wünschbar wäre. Wir geben gerne zu, daß durch schützende Cautelen, wie durch den Eintrag des in bestimmter Form abgefaßten Ehevertrages in ein Ehegutsregister die Nachteile einer solchen Vertragsfreiheit sehr gemindert würden, besonders dann, wenn den Interessenten die Einsicht in das Ehegutsregister gestattet und den Gläubigern während eines bestimmten Zeitraumes ein Recht der Aufsechtung dieses Vertrages in die Hand gegeben würde. Allein wir glauben doch nicht, daß die Ermöglichung des Ehevertrages, selbst wenn dessen Abschluß auf die Zeit vor Eingehung der Ehe beschränkt würde, während der Entwurf ihn auch nachher noch zuläßt, den auf diesem Gebiete bei der nidwaldnerischen Bevölkerung eingewurzelten Rechtsanschauungen besser entsprechen würde, als die Gebundenheit an die altüberlieferten, gesetzlichen Bestimmungen des Systems der Güterverbindung. Nidwalden ist nämlich ein Kanton mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung, die Güterverbindung empfiehlt sich für seine landwirtschaftlichen Verhältnisse und obwohl demselben verschiedene Härten anhaften, die mit den neueren Verhältnissen und jüngeren Anschauungen je länger desto deutlicher in Widerspruch kommen, so möchten wir es doch nicht vollständig den Ehegatten überlassen, ob sie ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach demselben regeln wollen oder nicht, sondern mit Abänderungen und Erweiterungen versehen als allgemein bindendes, gesetzliches Güterrechtssystem auch für die Zukunft beibehalten. Dieses System ist so mannigfacher Modifikationen fähig, daß es den obwaltenden Bedürfnissen sehr gut angepaßt werden kann. Die Güterverbindung hat Nidwalden von seinen Anfängen an beherrscht, dieses System hat sich in das Rechtsbewußtsein des Volkes eingelebt, in Nidwalden herrschte von jeher bei den Nupturienten betreff der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe die Vorstellung, daß die beiden Vermögen unter der Verwaltung des Ehemannes wirtschaftlich zusammengehören, wenn sie auch innerlich getrennt bleiben.

Damit sei nun nicht gesagt, daß das zur Zeit noch in sieben ganzen und vier halben Kantonen geltende System der Verwaltungsgemeinschaft nicht zu Unzufömmlichkeiten, zu Streitigkeiten, ja zu Unbilligkeiten führen kann, aber welcher Ehevertrag, welches andere Güterrechtssystem kann denselben gänzlich ausweichen?

Der Freiheit des Ehevertrages möchten wir auch deshalb nicht beipflichten, weil er auf die Gleichförmigkeit und Einfachheit unseres gesetzlichen Güterstandes störend einwirken und einer verwirrenden Mannigfaltigkeit von Güterrechtssystemen Eingang verschaffen würde. Jedenfalls ist es für die Gläubiger der Ehegatten bequemer, wenn sie sich darauf verlassen können, daß nur ein Güterrechtssystem zur Anwendung kommen kann und sie nicht zuerst im Ehegutsregister nachsehen müssen, ob ein Ehevertrag vorliegt oder nicht. Sie laufen weniger Gefahr, getäuscht und geschädigt zu werden, wenn sie sich ein für allemal auf das ihnen zur Genüge bekannte territoriale Güterrecht stützen können. Auf den Einwurf, daß durch das eheliche Güterrecht vor allem die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten unter sich und nicht zu Dritten erfaßt werden, antworten wir, daß die berechtigten Interessen Dritter durch den Abschluß einer Ehe keineswegs verletzt werden dürfen, sondern so gut und so lange zu wahren sind, als ein gewissenhafter Gesetzgeber es für angezeigt hält.

Innerhalb des Systems der Güterverbindung selbst — mag nun dieselbe in Zukunft als bindendes Güterrechtssystem beibehalten oder als bloß subsidiäres Güterrechtssystem eingeführt werden — sind wir mit den meisten von Huber vorgeschlagenen Neuerungen grundsätzlich, wenn auch nicht immer dem Maße nach, einverstanden. Vorab erscheint es uns als eine glückliche Neuerung, daß in dem Entwurfe die Bestimmung, gemäß welcher das bare Geld und die vertretbaren Sachen der Frau gegen eine derselben zustehende Ersatzforderung in das Eigentum des Mannes übergehen, Aufnahme gefunden hat. Durch diese Vorschrift soll

dem Manne ein freieres Verfügungsrecht über das Bargeld und die vertretbaren Sachen des Frauenvermögens eingeräumt werden. Bisher besaß der Ehemann nach Midwaldnerrecht nicht die Befugnis, eigenmächtig über Bargeld und vertretbare Gegenstände des Frauenvermögens zu verfügen. Verfugte er aber dennoch darüber, so war die Verfügungshandlung Dritten gegenüber gültig und erzeugte nur einen Ersatzanspruch der Ehefrau. Solche Verfügungshandlungen kommen in praxi allgemein vor, die Neuerung des Entwurfes ist daher dem Effekte nach schon da. Deswegen ist es sehr zu begrüßen, daß der Mann gegen eine der Frau zustehende Ersatzforderung Eigentümer des Bargeldes und der vertretbaren Sachen des Frauenvermögens wird.

Bei Verfügungen des Mannes über Frauenvermögen verlangt der Entwurf die bloße Zustimmung der Frau. Das Midwaldnerrecht geht mit demselben einig, was die Disposition über Mobilien betrifft, weicht jedoch von demselben ab hinsichtlich der Verfügung über Immobilien. Nach Midwaldnerrecht muß die Frauenfreundschaft dem Manne die Zustimmung zu Veräußerungen von liegendem Gute der Frau geben. Wenn auch zugegeben werden muß daß die Frauenfreundschaft hauptsächlich mit Rücksicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Frauengutes der Frau sehr gute Dienste leistet, so halten wir doch eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit der Frau nach der Richtung, daß sie ohne Hinzuziehung von dritten Personen von sich aus eine rechtsgenüßliche Einwilligung erteilen kann, für angezeigt. Wir wollen zwar keineswegs einer allzugroßen Ausdehnung der Handlungsfähigkeit der Frau das Wort reden, allein wir sind auch nicht der Ansicht, daß die in jetziger Gesetzgebung bestehende beinahe totale Handlungsunfähigkeit der Frau in Zukunft beibehalten werden solle. Wir sind daher mit der Vorschrift des Entwurfes wonach bei Verfügungen des Mannes über Mobilien wie Immobilien der Frau ihre bloße Zustimmung verlangt wird, ganz einverstanden, dies um so mehr, da bei der Vereinheitlichung des

schweizerischen Civilrechtes das dem lokalen Rechte Nidwaldens-angehörige Institut der Freundschaft von vorneherein außer Acht gelassen werden dürfte.

Die Frage, ob die Einführung eines Sondergutes in dem System der Güterverbindung wünschbar wäre oder nicht, können wir hier, weil eine eingehende Untersuchung dieser Frage zu weit führen würde, nur kurz berühren. Sondergut eines Ehegatten ist dasjenige Vermögen, welches nicht zu der den Bedürfnissen der Ehe gewidmeten Masse kommt, sondern außerhalb des ehelichen Gutes einen Komplex von vermögenswerten Sachen für sich bildet. Während man bis dahin im Systeme der Verwaltungsgemeinschaft bezüglich des Zweckes nur ein Vermögen — das eheliche Vermögen — kannte, so hätten wir es in Zukunft mit drei Vermögen, nämlich mit dem ehelichen Vermögen, mit dem Sondergute der Frau und dem Sondergute des Mannes zu thun. Ganz abgesehen davon, ob das Sondergut von Gesetzes wegen oder durch Ehevertrag oder auch durch Zuwendung Dritter begründet würde, steht soviel fest, daß das einfache und leichtverständliche System der Güterverbindung durch diese Neuerung bedeutend kompliziert würde. Ohne Zweifel würde es in vielen Fällen zu großen Schwierigkeiten führen, die Grenze zu bestimmen, wo Sondergut des einen oder anderen Ehegatten aufhört und eheliches Vermögen beginnt und wenn vollends der Dritte, welcher Sondergut in Anspruch nehmen wollte, dessen Existenz vorher noch beweisen müßte, wie der Entwurf es vorsieht, so wäre demselben auch nicht sonderlich gedient.

Was speziell das Sondergut der Frau anbelangt, so soll dasselbe den Zweck haben, der Frau während der Ehe ein weitgehendes Verfügungsrecht darüber einzuräumen und daher hat denn auch der Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß dasselbe für Vertragsschulden, welche die Frau ohne Genehmigung des Mannes eingeht, zu haften hat. Im Interesse des Frauenvermögens, sowie im Interesse des ehelichen Zusammenlebens-

halten wir es aber für besser, daß die Frau sich möglichst wenig oder gar nicht persönlich verpflichten kann. Denn die Frau besitzt gewöhnlich zum Abschlusse von Rechtsgeschäften nicht diejenige Einsicht und Fähigkeit, wie der Ehemann und kann deshalb leicht hintergangen und ausgebeutet werden. Die Bestellung eines Sondergutes der Frau zu dem Zwecke, um ihr während der Dauer der Ehe ein weitgehendes Dispositionsrecht über dasselbe zu gewähren, wäre deshalb nach unserer Ansicht kaum zu ihrem Vorteile und überhaupt würden wir die Einführung des Sondergutes im Systeme der Güterverbindung nicht gerade sehr befürworten.

Eine der Billigkeit sehr entsprechende Vorschrift hat der Entwurf dadurch geschaffen, daß er der Frau bei nachgewiesener bedeutender Beteiligung an einem allfälligen Vorschlage einen verhältnismäßigen Anteil zuspricht, wie auch die Frau einen Teil des Rückschlages, falls sie einen solchen verschuldete, zu tragen hat. Trotzdem der Beweis, in welchem Maße die Frau an einem Vor- oder Rückschlage sich beteiligt habe, oftmals schwer zu erbringen sein dürfte, schließen wir uns dieser billigen und durchaus berechtigten Bestimmungen des Entwurfes ohne weiteres an. Denn, hat die Frau während der Ehe nach Kräften zur Auffnung des Vermögens beigetragen, so soll sie dafür auch einigermaßen entschädigt werden, gleichwie sie von einem Rückschlage, den sie zum Teile verschuldet, ebenfalls betroffen werden soll.

Hinsichtlich der Liquidation beim Tode eines Ehegatten möchten wir zwar den überlebenden Teil nicht so stark begünstigen, wie Huber es thut, aber doch immerhin die bisherigen, engherzigen Bestimmungen des Nidwaldnerrechts bedeutend erweitert wissen. Unsere diesbezüglichen Vorschläge sind folgende:

Bei beerbter Ehe erhält der überlebende Ehegatte ohne Rücksicht auf die vorhandene Kinderzahl das Nießbrauchsrecht an der Hälfte der Hinterlassenschaft. Es steht jedoch dem vorverstorbenen Teile frei, die Nutznießung auf eine höhere Quote aus-

zudehnen bis zu dem Zeitpunkte, wo der überlebende Ehegatte der Sorge für die Kinder enthoben wird, also bis zur Volljährigkeit der Kinder, wo dieselben alsdann die Hälfte ihres Anteiles an der Hinterlassenschaft herausverlangen können.

Bei unbeerbter Ehe ist es unseres Erachtens sehr an der Zeit, ein Erbrecht der Ehegatten zu Eigentum einzuführen und nicht mehr länger zuzusehen, wie der verstorbene Ehegatte gegebenen Falles von sehr entfernten Verwandten beerbt wird, der überlebende Teil dagegen sich mit einem kleinen Nutznießungsrechte begnügen muß. Bei Beerbung des erblasserischen Ehegatten durch die elterliche Parentel soll der überlebende Teil wenigstens einen Viertel, bei Beerbung durch den großelterlichen Stamm einen Drittel und bei Beerbung durch den urgroßelterlichen Verwandten die Hälfte der Erbmasse zu Eigentum bekommen und es soll zudem dem Erblasser nicht benommen sein, nebenbei noch Nutznießungsrechte an der übrigen Hinterlassenschaft zu dessen gunsten auszuweisen. Der nutznießungsberechtigte Ehegatte kann bei beerbter wie bei unbeerbter Ehe veranlaßt werden, Sicherheit zu leisten, ansonst ihm die Nutznießung entzogen und ein entsprechender jährlicher Betrag ausbezahlt wird. An Stelle der Nutznießung hat diese jährliche Rente immer zu treten, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet.

